



Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board

Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone im Beitragsjahr 2019

Bern, 3. Dezember 2020

Lotterie- und Wettkommission
Erlachstrasse 12
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 313 13 03
Fax +41 31 313 13 00
info@comlot.ch

Zusammenfassung

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art weiter verbessert werden. In diesem Jahr wird erstmals ein entsprechender Bericht (über das Jahr 2019) erstellt.

Die Ausarbeitung dieses Berichts bedingt, dass die Kantone der Comlot den Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Dies geschieht in einem klar definierten Prozess; die Kantone füllen die von der Comlot zur Verfügung gestellten Excel-Sheets aus. Bezüglich Form und Inhalt dieser Sheets hat die Comlot bereits im Vorjahr eine Vernehmlassung bei allen Kantonen durchgeführt.

Die Comlot hat darüber hinaus auch weiterhin nicht die Kompetenz, auf die Mittelverwendung in den Kantonen in konkreten Einzelfällen Einfluss zu nehmen. Sie schliesst sich indes der Einschätzung des Bundesgesetzgebers an, dass die durch die vorliegende Berichterstattung geschaffene Transparenz innerhalb der Kantone ein effizientes und zeitgemässes Regulierungsinstrument ist, welches geeignet ist, systemrelevanten Fehlentwicklungen vorzubeugen.

Grundsätzlich haben alle Kantone die von der Comlot zur Verfügung gestellten Files ausgefüllt. Von einem Kanton sind die Unterlagen jedoch zu spät eingetroffen und die Angaben konnten im Rahmen der Berichterstattung nicht mehr berücksichtigt werden. Trotz der im Vorgang zum Reporting durchgeführten Vernehmlassung waren diverse Formulare der Kantone beim Eingang unvollständig oder widersprüchlich. Entsprechend hoch war der Aufwand für die Comlot; der ganze Prozess zog sich über mehrere Monate hinweg. Bezüglich der Klarheit der Strukturen und Prozesse bei der kantonalen Mittelverwendung zieht die Comlot insgesamt ein durchzogenes Fazit. Bis zum Ablauf der Übergangsphase Ende 2020 beziehungsweise mit Blick auf das Berichtsjahr 2021 sollten in verschiedenen Kantonen Verbesserungen realisiert werden. Weiter ist an dieser Stelle nochmals zu betonen, dass es in der Verantwortung der einzelnen Kantone liegt, die geforderten Angaben zu liefern. Im ersten Berichtsjahr nahm die Comlot hier eine eher aktive Rolle ein und wies die Kantone punktuell von sich aus auf Unstimmigkeiten hin, damit diese noch korrigiert oder zumindest erklärt werden konnten. Hier wird sich die Comlot ab dem nächsten Berichtsjahr grössere Zurückhaltung auferlegen. Der Bericht soll Aufschluss darüber geben, ob die Prozesse in den Kantonen klar und transparent sind.

In diesem Sinne konnten gewisse Ungereimtheiten im informellen Austausch mit den betroffenen Kantonen geklärt werden. Andere blieben bestehen.

In mehreren Fällen entsprach beispielsweise die ausgewiesene Veränderung von Fondsbeständen nicht den angegebenen Zuflüssen und Ausgaben. Des Weiteren liessen sich Differenzen betreffend die von den Kantonen deklarierte Ausschüttung durch die Lotteriegesellschaft und den Zahlen gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaft feststellen. Auch die schiere Anzahl der Fonds in gewissen Kantonen und der Umstand, dass diese Fonds teilweise zusätzlich durch Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt alimentiert werden, schränkt die Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung und damit die Transparenz erheblich ein. Während die Mehrheit der Kantone über zwei Fonds verfügt, führen andere Kantone ein Mehrfaches davon, konkret bis zu 17. Eine zentrale Stelle, die den Überblick über die diversen Vergabeprozesse hat, fehlt bisweilen. Inhaltlich fallen unteren anderem die enormen Unterschiede im Bereich des Betriebsaufwands (wenn

die Verwaltung der Fonds und/oder der Prozess der Vergabungen mit Reingewinnen aus Grossspielen finanziert wurde, war dies unter dem Titel „Betriebsaufwand“ zu deklarieren) auf. Diese Kosten divergierten, je nach Kanton, zwischen 0 (wo die verschiedenen Prozesse vollumfänglich aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden) bis hin zu 2 Millionen Franken.

Die Comlot ist zuversichtlich, dass sich der ganze Prozess kurz- bis mittelfristig einspielen und ohne grössere Friktionen umsetzen lassen wird. Es darf davon ausgegangen werden, dass in den einzelnen Kantonen aufgrund der Erfahrung dieses ersten Berichtsjahres – und im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsphase nach Art. 145 BGS – bei Bedarf noch Anpassungen vorgenommen werden.

Inhaltsverzeichnis

A) Ausgangslage	6
Vorbemerkungen.....	6
B) Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2019	7
Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	7
Höhe und Ausnutzung (Gesamtausgaben) der zugewiesenen Mittel.....	7
Ausgezahlte Beträge pro Kategorie.....	7
Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten.....	8
Kontrolle durch kantonale Kontrollinstanzen.....	10
Ausblick/Schlüsse nach dem ersten Berichterstattungszyklus.....	10
C) Mittelverwendung auf Stufe Kanton	12
Tabellarische Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung.....	12
Kanton Aargau.....	14
Kanton Appenzell Ausserrhoden.....	15
Kanton Appenzell Innerrhoden.....	16
Kanton Basel-Landschaft.....	17
Kanton Basel-Stadt.....	18
Kanton Bern.....	19
Canton de Fribourg.....	20
Canton de Genève.....	21
Kanton Glarus.....	22
Kanton Graubünden.....	23
Canton du Jura.....	24
Kanton Luzern.....	25
Canton de Neuchâtel.....	26
Kanton Nidwalden.....	27
Kanton Obwalden.....	28
Kanton Schaffhausen.....	29
Kanton Schwyz.....	30
Kanton Solothurn.....	31
Kanton St. Gallen.....	32
Kanton Thurgau.....	33
Cantone Ticino.....	34
Kanton Uri.....	35
Canton du Valais.....	36
Canton de Vaud.....	37

Kanton Zug.....	38
Kanton Zürich.....	39

A) Ausgangslage

Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) sieht in Art. 107 Abs. 1 Bst. d vor, dass die interkantonale Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone erstellt und veröffentlicht. Die Transparenz im Bereich der Mittelverwendung soll auf diese Art weiter verbessert werden. In diesem Jahr wird erstmals ein entsprechender Bericht (über das Jahr 2019) erstellt.

Art. 125 BGS hält fest, dass die Kantone die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport verwenden müssen. Die auf diese Weise ausgeschütteten Gewinne leisten einen erheblichen Beitrag zur Vielfalt und zum Wirkungsspektrum zahlreicher Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Institutionen und Projekte in der Schweiz.

Die Aufsicht über die Gewährung und Verteilung der Mittel durch die zuständigen kantonalen Stellen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die für die Verteilung zuständigen Instanzen müssen jährlich offenlegen, welche Empfängerinnen und Empfänger für welche Bereiche wie hohe Beiträge erhalten haben. Der Gesetzgeber sieht einen Regulierungsprozess vor, in dem die Aufsicht über die Mittelverwendung zwar den Kantonen überlassen, von diesen aber im Gegenzug ein hohes Mass an Transparenz gefordert wird.

Vor diesem Hintergrund soll der vorliegende Bericht einerseits einen kantonsübergreifenden Überblick darüber schaffen, für welche Bereiche die Mittel aus Lotterien und Sportwetten in den einzelnen Kantonen eingesetzt werden. Andererseits soll er Auskunft darüber erteilen, ob die von den Kantonen gemachten Angaben den geforderten Standards entsprechen und eine transparente Mittelverwendung sicherstellen.

Die Comlot hat indessen weder den Auftrag noch die Kompetenz, direkt auf die Mittelvergabe in den Kantonen einzuwirken oder diese umfassend zu beaufsichtigen. Sie wäre für die Erfüllung dieser Aufgabe konkret weder mit Entscheidbefugnis oder anderen (Zwangs-)Instrumenten noch mit genügenden Ressourcen ausgestattet. Die Comlot hat damit zwar keine Möglichkeit, direkt auf die Mittelverwendung Einfluss zu nehmen, wirkt aber durch die Berichterstattung und die damit geschaffene Transparenz auf ein bundesrechtskonformes Verhalten hin.

Konkret enthält der Bericht zunächst einen gesamtschweizerischen Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke in den einzelnen Kantonen im Beitragsjahr 2019 (Teil B). Unter anderem wird dargelegt, wie hoch die erhaltenen Mittel waren und für welche Bereiche sie im Jahr 2019 eingesetzt wurden. Danach folgt eine Auflistung der einzelnen Kantone in tabellarischer Form, in der die wichtigsten Informationen zusammengefasst werden. In Form eines Kommentars wird insbesondere auch festgehalten, ob der Mittelfluss in transparenter, nachvollziehbarer Weise ausgewiesen werden konnte (Teil C).

B) Überblick über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2019

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Kantone sind gehalten, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur Mittelverteilung und zur Transparenz der Vergabungen anzugeben. Konkret verlangt das BGS, dass die Kantone das Verfahren sowie die Vergabestelle- und Kriterien in rechtssetzender Form regeln (Art. 127 Abs. 1 BGS). Zudem sind die Vergaben öffentlich zu machen (Art. 128 Abs. 1 BGS). Mit Blick auf die Übergangsfrist von Art. 145 BGS müssen spätestens nächstes Jahr in sämtlichen Kantonen die Gesetzgebung bzw. die entsprechenden Prozesse den Vorgaben der Art. 125 – 128 BGS genügen.

Bereits in diesem Reporting gaben, bis auf wenige Ausnahmen, alle Kantone an, wo die Vergaben publiziert sind, meistens in Form einer Internetadresse. Die Details können dem jeweiligen Excel-File bzw. Excel-Files¹ der einzelnen Kantone entnommen werden.

Höhe und Ausnutzung (Gesamtausgaben) der zugewiesenen Mittel

Die Höhe der Ausschüttung der beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande betrug im Berichtsjahr gemäss Angaben der Kantone rund 514.4 Millionen Franken². Die Gesamtausgaben 2019 beliefen sich insgesamt auf rund 552.6 Millionen Franken. Unter die Gesamtausgaben des Kantons fallen die tatsächlichen Auszahlungen im Beitragsjahr. In den 552.6 Mio. Franken enthalten sind die Ausgaben für den Betriebsaufwand; allfällige Erträge, wie beispielsweise Rückerstattungen, wurden abgezogen.

Die Ausgaben waren im Berichtsjahr höher als die Ausschüttung der Lotteriegesellschaften. Es wurden also Reserven aus den Fonds abgebaut. Zwischen den Kantonen gab es jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausschöpfung der im Beitragsjahr zugewiesenen Mittel.

Ausgezahlte Beträge pro Kategorie

Die einzelnen Vergabungen werden neun Bereichen zugewiesen. Die Kategorien wurden mit Blick auf die langjährige Kommunikation der Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmt.

Die ausgezahlten Beträge pro Bereich für das Jahr 2019 präsentieren sich über alle Kantone hinweg wie folgt:

¹ Sämtliche Excel-Files der Kantone werden auf der Website www.comlot.ch aufgeschaltet.

² Gewisse Differenzen zwischen den Angaben gemäss Geschäftsberichten der Loterie Romande und der Swisslos und den hier präsentierten Zahlen kommen unter anderem dadurch zustande, dass gewisse Beträge des Reingewinns vor der Auszahlung an die kantonalen Verteilorgane bereits abgezogen wurden (Beispiel bei den Kantonen der Romandie: Abgabe an die „Conférence des présidents des Organes de répartition“ [CPOR]). Ein weiterer Grund ist, dass die Loterie Romande die Gewinne an die Kantone vierteljährlich auszahlt. Ein Teil der Westschweizer-Kantone weist bei der Ausschüttung der Loterie Romande den Gewinn des Jahres 2018 aus. Andere Kantone stützten sich auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Auszahlung, womit die vierte Auszahlung des Jahresgewinns 2017 sowie die ersten drei Auszahlungen des Jahresgewinns 2018 in das Reporting einfließen (da diese im Verlauf des Jahres 2019 überwiesen wurden). Spezifische Informationen dazu finden sich in den Excel-Files der einzelnen Kantone. Des Weiteren sind die Angaben des Kantons Schaffhausen bei den aufgeführten Resultaten nicht berücksichtigt, da die Unterlagen zu spät eingetroffen sind.

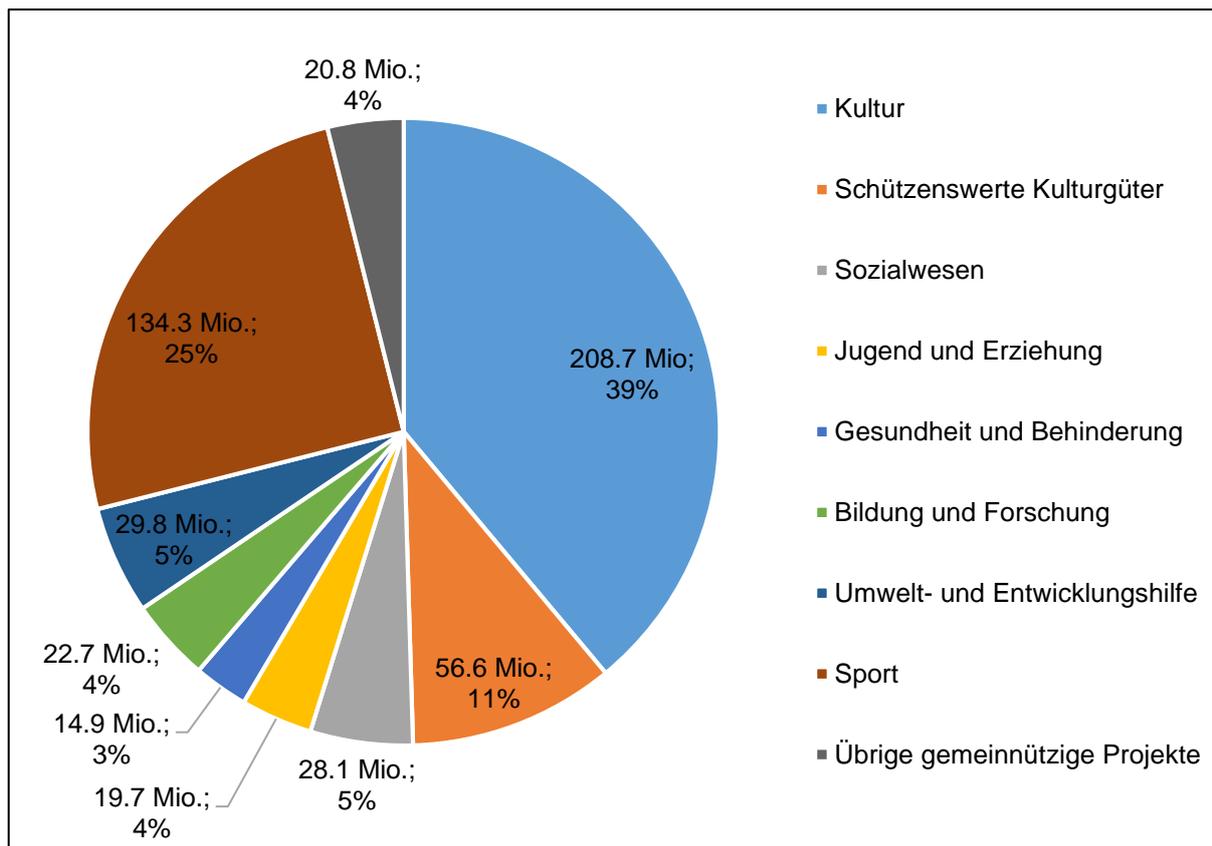


Abbildung 1: Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF und %) über alle Kantone hinweg betrachtet

Existierende kantonale Fonds alimentiert aus Lotterien und Sportwetten

15 Kantone weisen zwei Fonds auf, sechs Kantone haben drei Fonds und drei Kantone verfügen über mehr als drei Fonds. Ein Kanton hat einen Fonds (vgl. Abbildung 2). Von den insgesamt 76 ausgewiesenen Fonds wurden 13 Fonds als solche deklariert, die nicht ausschliesslich aus Lotteriemitteln gespeisen werden.

Gemäss Art. 126 BGS dürfen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Staatsrechnung der Kantone einfließen. Sie müssen separat verwaltet werden. Soweit die Mittel aus einem Fonds, der auch mit allgemeinen Staatsgeldern gespeisen wird, entsprechend den Vorgaben von Art. 125 BGS ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden, dürfte dies mit dem Bundesrecht im Einklang stehen. Eine Vermischung in dem Sinne, dass mit Mitteln aus einem Fonds, der (auch) mit Lotteriegeldern gespeisen wird, auch Vergabungen für nicht gemeinnützige Zwecke gemacht werden, würde demgegenüber die Aufsicht faktisch verunmöglichen und wäre mit dem BGS nicht vereinbar.

Es war ein Zusammenhang zwischen der Anzahl Fonds und der Klarheit des kantonalen Reportings festzustellen. In der Tendenz waren die Angaben von Kantonen mit einer kleinen Anzahl Fonds stringenter und der gesamte Prozess der Mittelverwendung besser nachvollziehbar. Auch Fonds, die nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, sind der Transparenz nicht zuträglich und beeinträchtigen die Nachvollziehbarkeit. Auch in diesen Fällen obliegt es den jeweiligen Kantonen, trotz der bisweilen komplexen Verhältnisse präzise und vollständige Angaben zu machen.

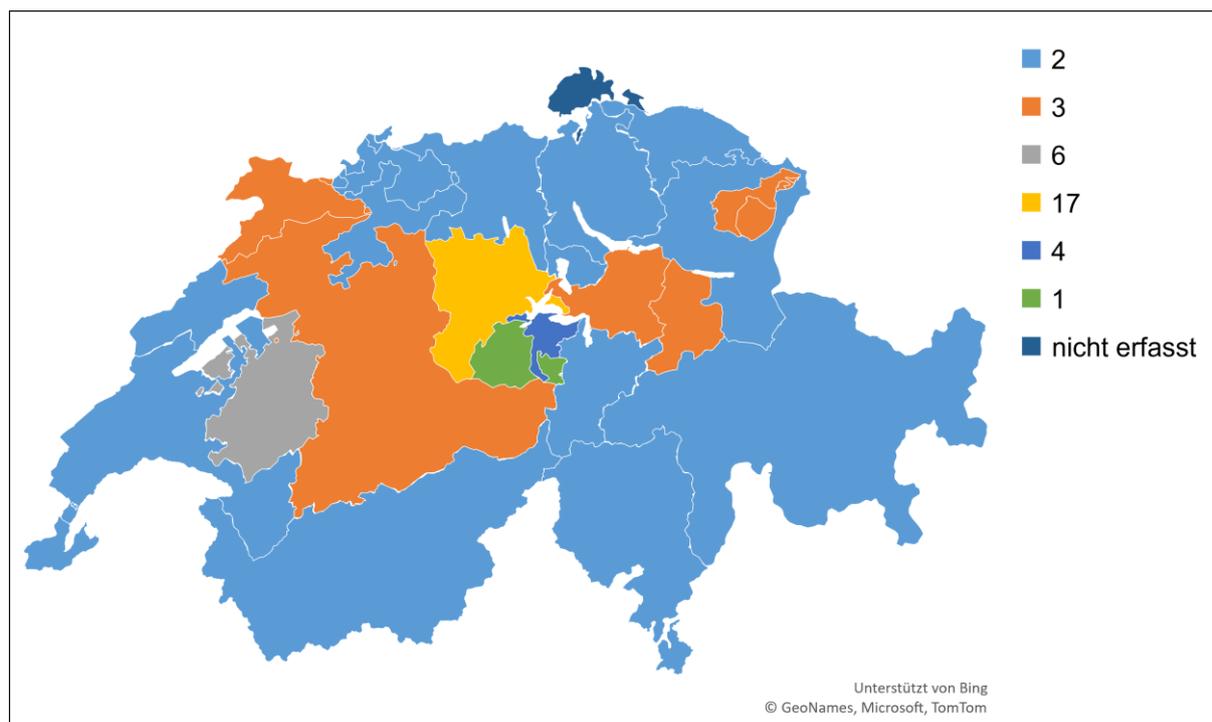


Abbildung 2: Anzahl Fonds in den einzelnen Kantonen

Der Fondsbestand entspricht den Reserven, die aus den Mitteln der zugewiesenen Reingewinne gebildet werden. Es handelt sich bei den nachfolgend präsentierten Resultaten um die effektiven Fondsbestände – wie bereits erwähnt ohne Abzug von bereits geplanten/bewilligten Vergabungen. Die Reserven in den einzelnen Fonds der Kantone beliefen sich Ende 2019 auf CHF 987.8 Millionen. Im Verhältnis entspricht dieser Wert 192 % der durch die Lotteriegesellschaften für das Jahr 2019 zugewiesenen Mittel. Per 1. Januar 2019 betrug das Volumen aller Fonds zusammen insgesamt CHF 1'015 Millionen; die Fondsreserven haben 2019 also abgenommen.

Von den insgesamt 76 ausgewiesenen Fonds hat der Vermögensbestand bei 25 zugenommen. Bei 48 Fonds hat er abgenommen und bei drei ausgewiesenen Fonds hat sich der Bestand nicht verändert.

Die Kantone hatten des Weiteren bei jedem Fonds die jeweiligen Vergabestellen anzugeben, bis zu welchem Höchstbetrag diese zuständig sind und wie hoch die Anzahl Vergabungen pro Vergabestelle im Berichtsjahr war. Zudem musste durch Ankreuzen von Ja oder Nein angegeben werden, ob die Vergabe durch eine anfechtbare, formelle Verfügung zustande kommt und welche Stelle die (inner-)kantonale Kontrolle wahrnimmt. Diese Angaben konnten von praktisch allen Kantonen gemacht werden. In wenigen Fällen fehlte die Angabe einer Kontrollinstanz.

Bei der Anzahl Vergabungen erscheint der Hinweis wichtig, dass die Vergabungen nicht deckungsgleich mit den tatsächlich ausbezahlten Beiträgen im Berichtsjahr sind. Es waren jeweils die im Berichtsjahr zugesprochenen Vergabungen anzugeben, unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Bei den ausbezahlten Beiträgen waren die im Berichtsjahr tatsächlich ausbezahlten

Beiträge anzugeben – unabhängig davon, wann die Vergabung zugesprochen wurde. Insgesamt wurden über alle Kantone und Fonds hinweg betrachtet 24'813³ Vergabungen ausgewiesen.

Kontrolle durch kantonale Kontrollinstanzen

Mit der Beantwortung der Fragen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen soll offengelegt werden, wie die Kontrollmechanismen funktionieren.

Die Kantone mussten angeben, ob die ordentlichen Prüfungen im Berichtsjahr stichprobenweise oder umfassend erfolgten. Mehrheitlich erfolgten die Prüfungen stichprobenweise, in einzelnen Fällen aber auch umfassend. Ausserordentliche Prüfungen wurden nur beim Sportfonds des Kantons Jura ausgewiesen, dort kam es im Berichtsjahr zu 30 ausserordentlichen Prüfungen.

Im Weiteren musste ausgewiesen werden, ob im Berichtsjahr einzelne Vergabungen aufgrund ordentlicher oder ausserordentlicher Prüfungen als nicht rechtskonform qualifiziert wurden. Vier Kantone wiesen eine entsprechende Vergabung aus (die Schilderung der Fälle kann den jeweiligen Excel-Files entnommen werden).

Falls im Berichtsjahr einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden mussten, bei denen eine ordentliche oder ausserordentliche Prüfung zur Feststellung einer rechtlichen oder aus anderen Gründen relevanten Unregelmässigkeit geführt hätte, wurden die Kantone gebeten, diese Fälle kurz im entsprechenden Textfeld zu schildern. Kein Kanton wies im Berichtsjahr einen entsprechenden Fall aus.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Identifizierung und Offenlegung von nicht rechtskonformen Vergabungen nach dem Regulierungsverständnis der Comlot nicht als Hinweise gewertet werden dürfen, dass der Vergabeprozess nicht korrekt funktioniert. Vielmehr sind einzelne Ausreisser angesichts der grossen Anzahl Vergabungen unvermeidlich. Dass diese Fälle erkannt und ausgewiesen werden, ist vielmehr Indiz dafür, dass das System insgesamt funktioniert.

Ausblick/Schlüsse nach dem ersten Berichterstattungszyklus

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Comlot zum ersten Mal den gesetzlichen Auftrag, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Kantone zu erstellen und zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 Bst. d BGS).

Die Comlot ist neben der Ausarbeitung des Berichts auch für die Koordination des Berichterstattungsprozesses zuständig. Die Implementierung dieses Berichterstattungsprozesses ändert nichts an der Verantwortung der Kantone, die rechtmässige Verwendung der Reingewinne sicherzustellen.

Die Ausarbeitung dieses Berichts bedingt, dass die Kantone der Comlot den Zugang zu den relevanten Informationen gewähren. Nicht Teil dieses Reportings ist die Prüfung der einzelnen Vergabungen auf ihre Bundesrechtskonformität. Die Comlot hat grundsätzlich keine direkte Kompetenz, auf die Mittelverwendung einzuwirken. Die Berichterstattung hat zum Ziel, den Prozess der Mittelverwendung darzulegen und aufzuzeigen, ob dieser grundsätzlich nachvollziehbar

³ Es fehlen bei dieser Zahl die Angaben der Kantone Schaffhausen und Zug (Lotteriefonds).

ist oder Unstimmigkeiten erkennbar sind. Die geschaffene Transparenz ermöglicht es interessierten Kreisen, die Vergabungen in den einzelnen Kantonen nachzuvollziehen und bei Bedarf bei den einzelnen Kantonen direkt und gezielt weitere Abklärungen vorzunehmen.

Es kann festgehalten werden, dass sämtliche Kantone die Berichterstattungsformulare eingereicht haben und die Angaben über die Verwendung der Reingewinne machen konnten. Die Unterlagen des Kantons Schaffhausen sind jedoch zu spät eingetroffen, um im Rahmen der Berichterstattung berücksichtigt zu werden. Im ersten Berichtsjahr tauchten noch diverse Fragen und Unklarheiten auf. Besonders hohe Fondsverwaltungskosten oder Differenzen zwischen den Erfassungsbereichen führten zu Nachfragen bei den betroffenen Kantonen, ebenso wenn die Angabe der Ausschüttung der Lotteriegesellschaft nicht mit derjenigen gemäss Geschäftsbericht der Lotteriegesellschaft übereinstimmte. Das Führen von zahlreichen Fonds, die zudem teilweise nicht nur aus Lotteriemitteln gespiesen werden, erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Daten.

Mit Blick auf die nächsten Jahre verdienen die folgenden Punkte besonderes Augenmerk:

- Das BGS macht zur Verwendung der Reingewinne teilweise sehr detaillierte Angaben. So müssen die Rechnungen getrennt sein und die Vergaben veröffentlicht werden. Spätestens nach Ablauf der 2-jährigen Übergangsfrist resp. bei Inkrafttreten der kantonalen Gesetzgebung müssen alle Prozesse diesen Vorgaben genügen.
- Anders als in der Deutschschweiz und im Tessin wird ein Teil des Reingewinns der Loterie Romande an die CPOR (interkantonale Verteilung) ausgezahlt. Diese Zahlen wurden im Rahmen dieses Reportings nur indirekt ausgewiesen. Im Jahr 2019 hat die CPOR 13'449'200 Franken an interkantonale Projekte verteilt, an denen mindestens vier französischsprachige Kantone beteiligt sind. Die Vergabungen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.entraide.ch/de/romand/chiffres-de-la-cpor>. Die Comlot wird prüfen, in welcher Form auch bei Vergabungen über dieses Gremium die geforderte Transparenz sichergestellt werden kann.
- Analog gibt es auch im Bereich des Sports eine vorgelagerte Mittelzuweisung, und zwar über die Sport-Toto Gesellschaft (vgl. für Details www.sport-toto.ch). Die Comlot strebt an, kurz- bis mittelfristig (voraussichtlich ab dem Zeitpunkt der Schaffung der Stiftung Sportförderung Schweiz, wie im gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat vorgesehen) auch dort einen geeigneten Reportingprozess umzusetzen. Bei den Kantonen der Westschweiz werden zudem vorgängig Mittel für die „Tour de Romandie“ abgezogen. Auch hier wird geprüft, ob dieser Prozess im Reporting deutlicher abzubilden sein wird.

Auf den nächsten Seiten werden in zusammenfassender Form die wichtigsten Angaben der einzelnen Kantone aufgeführt. Mittels eines kurzen Kommentars wird zudem festgehalten, ob der Prozess der Mittelverwendung transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und wo es allenfalls Unklarheiten gab. Die von den Kantonen eingereichten Excel-Maske(n) sind unter <https://www.comlot.ch/de/publikationen> zu finden.

C) Mittelverwendung auf Stufe Kanton

Tabellarische Übersicht der Kantone zum Prozess der Mittelverwendung

Kanton	Anzahl Fonds (davon Fonds, die nicht nur aus Lotteriemitteln gespiessen werden)	Anzahl Verga- bungen	Stichprobenweise oder umfassende ordentliche Prüfung?	Kam es zu ausseror- dentlichen Prüfungen?	Wurden Vergabungen als nicht rechtskonform qualifiziert? Mussten einzelne Vergabungen rückgängig gemacht werden?
AG	2	882	Stichprobenweise	Nein	Nein
AI	3 (1)	164	Stichprobenweise	Nein	Nein
AR	3 (1)	344	Stichprobenweise	Nein	Nein
BE	3 (1)	4'665	Stichprobenweise	Nein	1 Vergabung (CHF 384'000) wurde als nicht rechtskonform qualifiziert.
BL	2	1'135	Stichprobenweise	Nein	Nein
BS	2	460	Swisslos-Fonds: Stichprobenweise; Sportfonds: Umfassend	Nein	Nein
FR	6 (3)	1'044 ⁴	Fonds soziale Aktionen, Kultur, LoRo: Stichprobenweise; Sportfonds: Umfassend	Nein	Nein
GE	2	1'108	Fonds genevois de répartition: Umfas- send; Fonds du sport: Stichprobenweise	Nein	Nein
GL	3	347	Stichprobenweise	Nein	Nein
GR	2	1'812	Stichprobenweise	Nein	Nein
JU	3 (1)	710	Lotteriefonds: Umfassend; Sportfonds und Fonds d'utilité publique du Gouvernement jurassien: Stichpro- benweise	Sportfonds: Ja (Anzahl: 30)	Nein

⁴ Die Angaben wurden beim Kulturfonds nur proportional angegeben.

LU	17	1'608	Stichprobenweise	Nein	Nein
NE	2	701	Commission neuchâteloise de répartition des bénéfices de la LoRo: Stichprobenweise; Commission LoRo-Sport: Umfassend	Nein	Commission LoRo-Sport: 1 Vergabung (CHF 40'717) wurde als nicht rechtskonform qualifiziert.
NW	4 (3)	383	Stichprobenweise	Nein	Nein
OW	1	451	Stichprobenweise	Nein	Nein
SG	2	892	Lotteriefonds: Umfassend; Sportfonds: Stichprobenweise	Nein	Nein
SH			Keine Angaben innert Frist gemeldet		
SO	2	900	Stichprobenweise	Nein	Nein ⁵
SZ	3 (1)	1'071	Stichprobenweise	Nein	Nein
TG	2	804	Lotteriefonds: Umfassend; Sportfonds: Stichprobenweise	Nein	Nein
TI	2	701	Stichprobenweise/Umfassend	Nein	Nein
UR	2 (1)	373	Stichprobenweise	Nein	Lotteriefonds: 1 Vergabung (CHF 1'500) wurde als nicht rechtskonform qualifiziert.
VD	2	1'460	Stichprobenweise	Nein	Nein
VS	2	665	Délégation valaisanne: Umfassend; Fonds du sport: Stichprobenweise	Nein	Nein
ZG	2 (1)	335 ⁶	Stichprobenweise	Nein	Nein
ZH	2	1'798	Stichprobenweise	Nein	Sportfonds: 1 Vergabung (CHF 4.5 Mio.) wurde als nicht rechtskonform qualifiziert.

⁵ Vier Fälle haben zu weiteren Abklärungen geführt. Es konnte dabei kein Gesetzesverstoss festgestellt werden.

⁶ Die Anzahl Vergabungen bezieht sich nur auf den Sportfonds; beim Lotteriefonds wurde die Anzahl Vergabungen nicht erfasst.

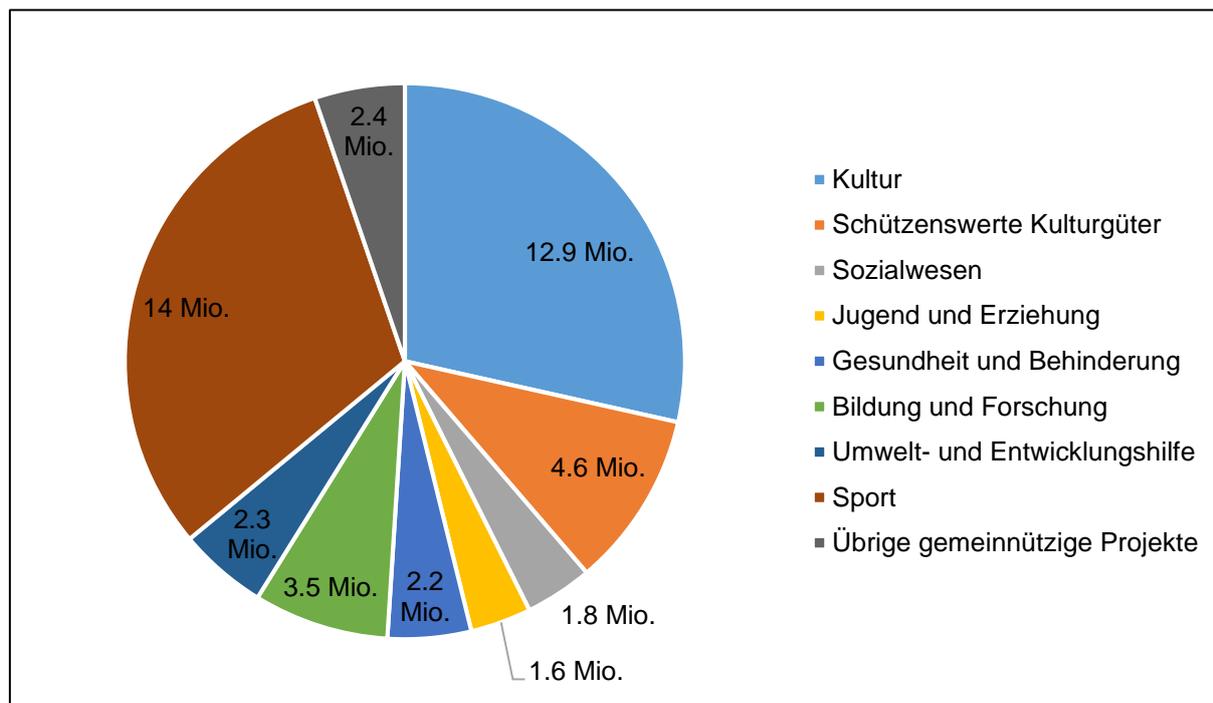
Kanton Aargau



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Betriebsaufwand (rund 1.2 Mio. Franken) warf zunächst die Frage auf, ob es sich dabei tatsächlich um die Kosten für die Fondsverwaltung handelt. Dies bestätigte der Kanton AG („Beim Betriebsaufwand handelt es sich um den Fondsverwaltungs-aufwand der kantonalen Verwaltung, welcher den Fonds weiterverrechnet wird.“). Die Differenzen zwischen Erfassungsbereich 3 und 4 stimmten zunächst nicht überein (der Bestand bei rein aus Lotteriegeldern gespeisten Fonds müsste sich grundsätzlich um die Differenz zwischen Ausschüttung Lotteriegesellschaft und Gesamtausgaben verändern). Auch dies konnte im Zuge der Nachfragen geklärt werden.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



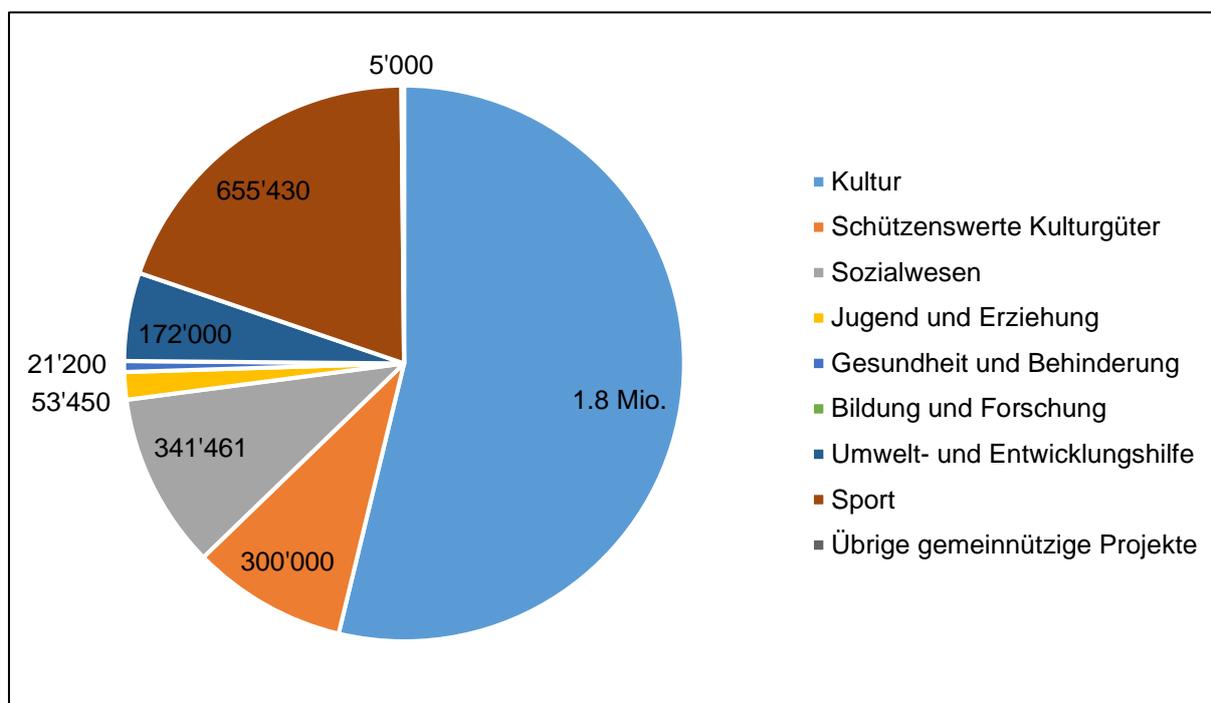
Kanton Appenzell Ausserrhoden



Kommentar der Comlot:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zwei der insgesamt drei Fonds werden ausschliesslich aus Lotteriemitteln gespeisen, der Kulturfonds wird jedoch noch mit einem Kantonsbeitrag von CHF 455'000 gespeisen (ausgewiesen in der Tabelle unter „Andere Erträge“). Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



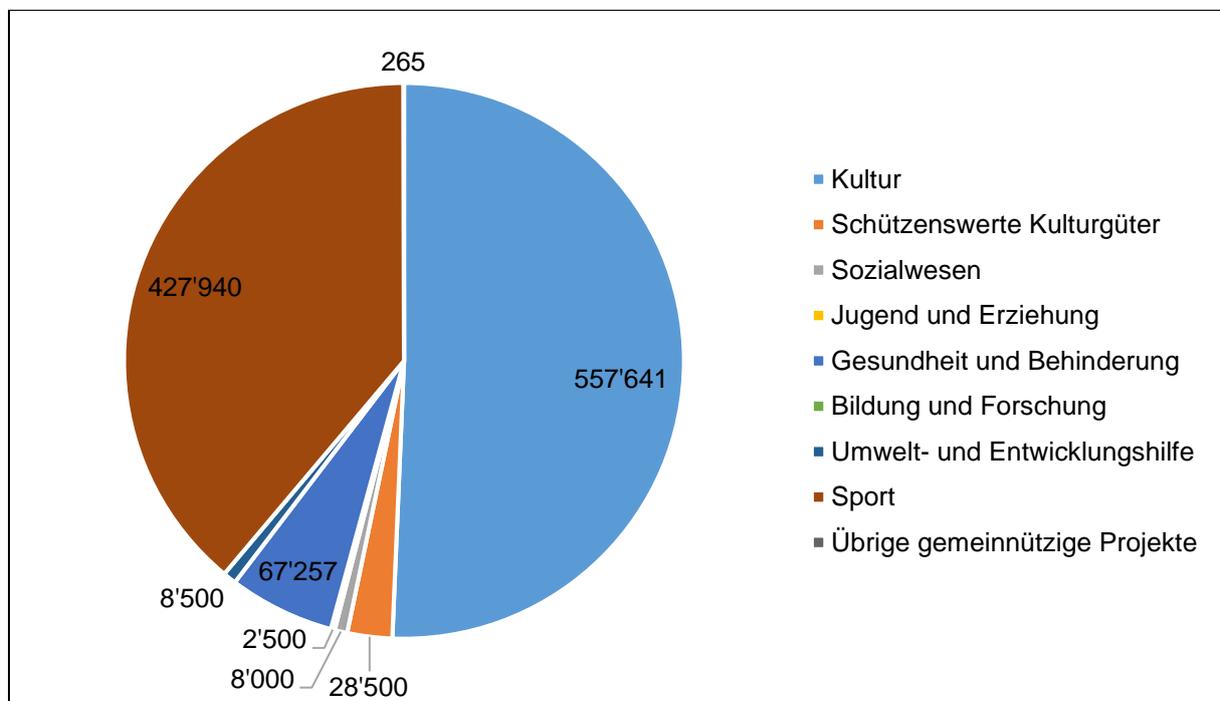
Kanton Appenzell Innerrhoden



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zwei der insgesamt drei Fonds werden ausschliesslich aus Lotteriemitteln gespeisen, der Hauptanteil beim Fonds für Suchtbekämpfung und Prävention stammt jedoch aus dem Alkoholzehntel. Dieser Beitrag wurde in der Excel-Tabelle unter dem Punkt „Andere Erträge“ ausgewiesen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Zunächst wurde auch noch der Spielsuchtabgabefonds ausgewiesen, welcher nicht Gegenstand des vorliegenden Reportings ist.

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):



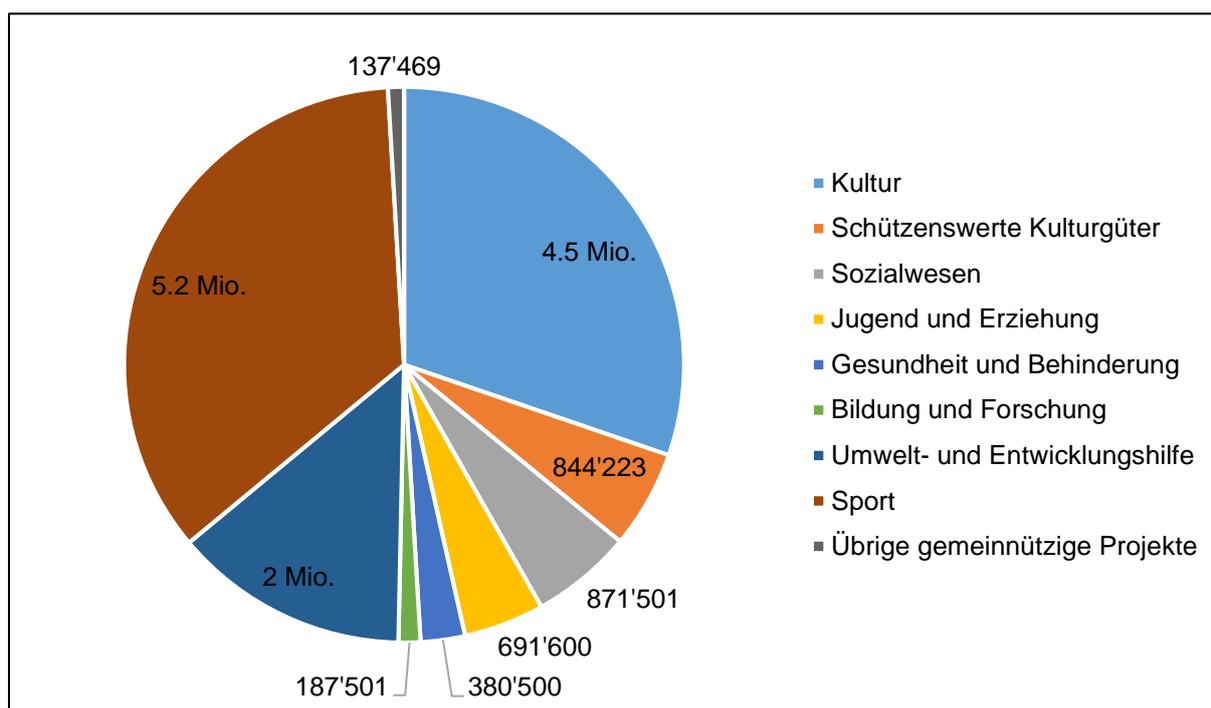
Kanton Basel-Landschaft



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zunächst gab es beim Swisslos-Fonds eine Differenz zwischen Erfassungsbereich 3 und 4, welche nachträglich durch den Kanton erklärt und bereinigt werden konnte.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



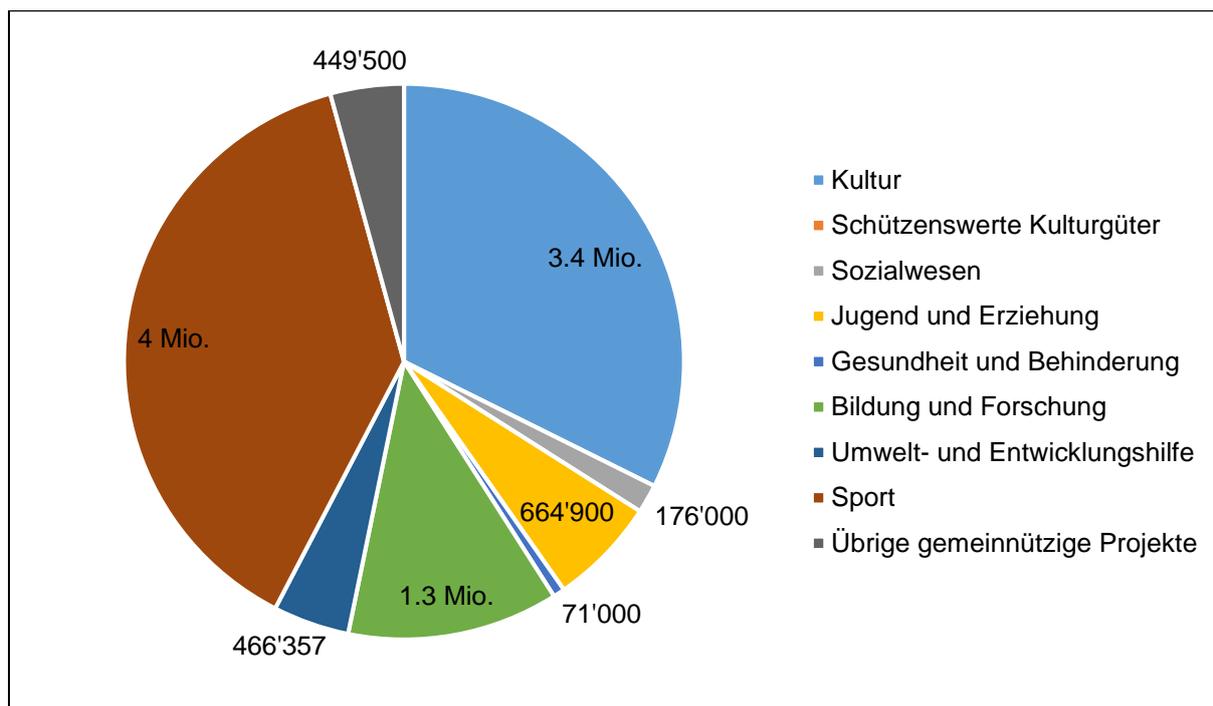
Kanton Basel-Stadt



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Die Differenz zwischen Erfassungsbereich 3 und 4 beim Sportfonds konnte geklärt werden.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



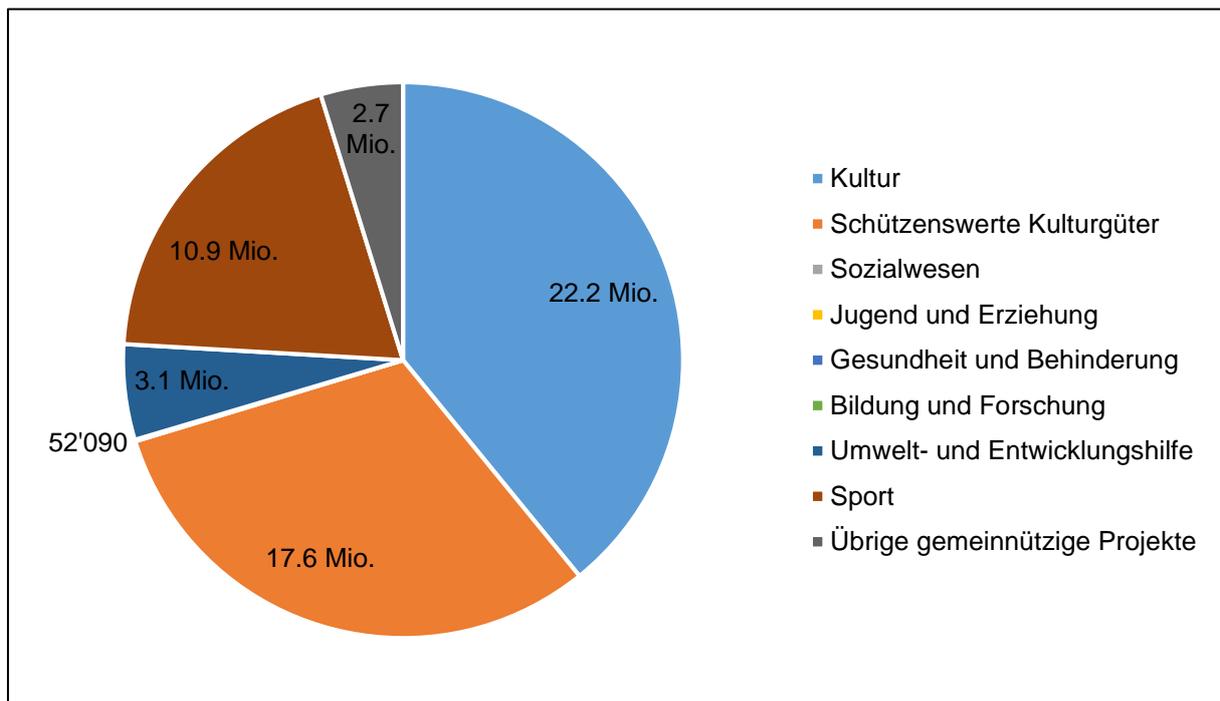
Kanton Bern



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Betriebsaufwand (rund 1.8 Mio. Franken) warf zunächst die Frage auf, ob es sich dabei tatsächlich um die Kosten für die Fondsverwaltung handelt. Dies wurde durch den Kanton BE gestützt auf eine entsprechende Anfrage ausdrücklich bestätigt („Bei den Verwaltungskosten handelt es sich um die Personalkosten der Mitarbeitenden sowie die allgemeinen Verwaltungskosten wie Porto, Raummiete, Lizenzgebühren, etc.“). Zwei der insgesamt drei Fonds werden ausschliesslich aus Lotteriemitteln gespeisen, der Kulturförderungsfonds wird mit einem Betrag von CHF 3.6 Millionen Franken aus Nicht-Lotteriemitteln gespeisen (ausgewiesen in der Tabelle unter „Andere Erträge“). Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Der Mittelfluss wurde insgesamt transparent dargelegt. Andere Fragen, wie beispielsweise die Differenz zwischen Erfassungsbereich 3 und 4, konnten auf Nachfrage hin geklärt werden (Kommentar des Kantons BE: „Die Differenz bei der Veränderung des Fondsbestandes in der 1. Berichterstattung Lotterie- und Sportfonds bestand in der Speisung des Sportfonds sowie den jährlichen Projektabgrenzungen, bei welchen es sich ja nicht um effektive Auszahlungen handelt. Es stellt sich die Frage, ob es nicht noch ein Feld *übrige Ausgaben* (analog *übrige Erträge*) geben sollte, um solche Differenzen zu vermeiden“).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



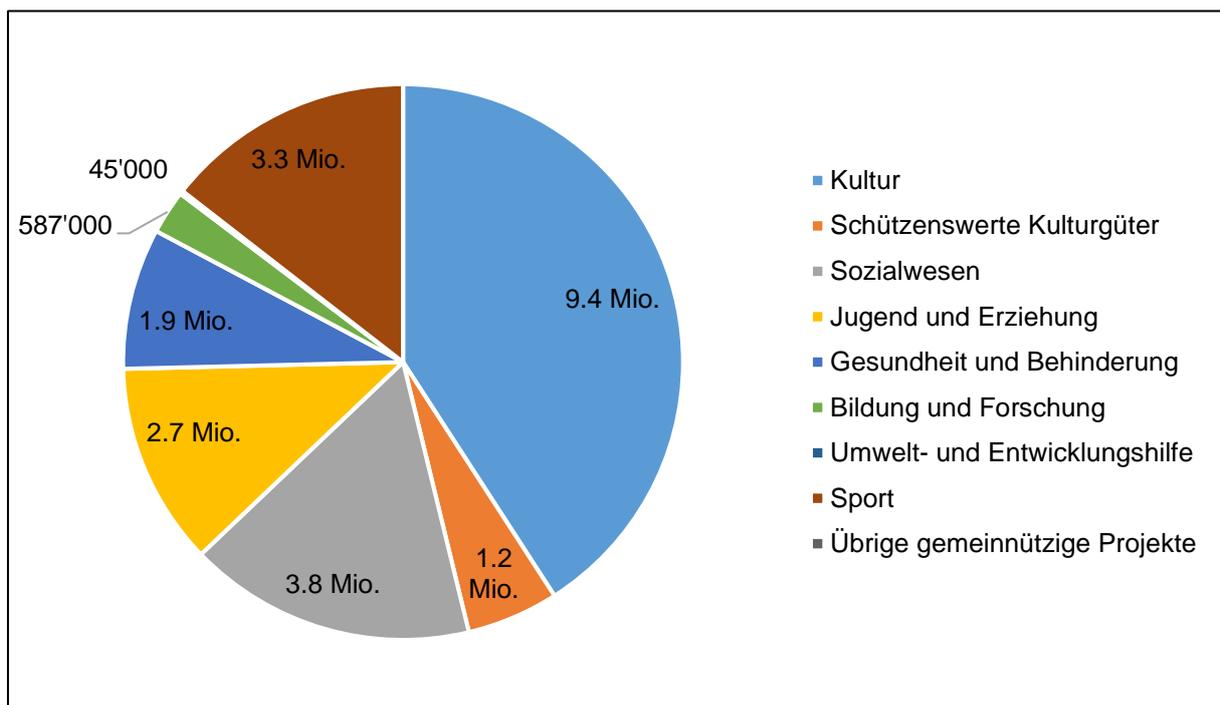
Canton de Fribourg



Kommentar der Comlot:

Auf mehrmaliges Nachfragen der Comlot hin konnten die meisten der geforderten Angaben gemacht werden. Einige Punkte blieben jedoch unklar. Drei der insgesamt sechs Fonds werden nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Beim Kulturfonds konnte die genaue Anzahl der Vergabungen nicht genannt werden. Des Weiteren ist auf die im Kanton FR existierende Lotteriesteuer hinzuweisen. Die Einkünfte aus dieser Steuer werden offensichtlich teilweise den Fonds zugunsten von Kultur, Soziales und Sport gutgeschrieben. Die Restanz fällt in den sog. Lotteriesteuerfonds, der dem Regierungsrat zur Verfügung steht. Diese Verschiebung von Mitteln schränkt die Transparenz erheblich ein. Zusätzlich verwässert wird der Prozess der Verwendung der Lotteriesteuer, weil auf dem Excel-File „Kantonaler Sportfonds“ die aus der Lotteriesteuer stammenden 500'000 als nicht aus Lotteriegeldern stammend deklariert werden. Eine weitere Ungereimtheit liegt beim Reserve-Sportfonds vor. Der Bestand bei rein aus Lotteriegeldern gespeisenen Fonds müsste sich um die Differenz zwischen Ausschüttung Lotteriegesellschaft und Vergabungen verändern. Dennoch stimmten die Differenzen zwischen Erfassungsbereich 3 und 4 bei diesem Fonds nicht überein.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



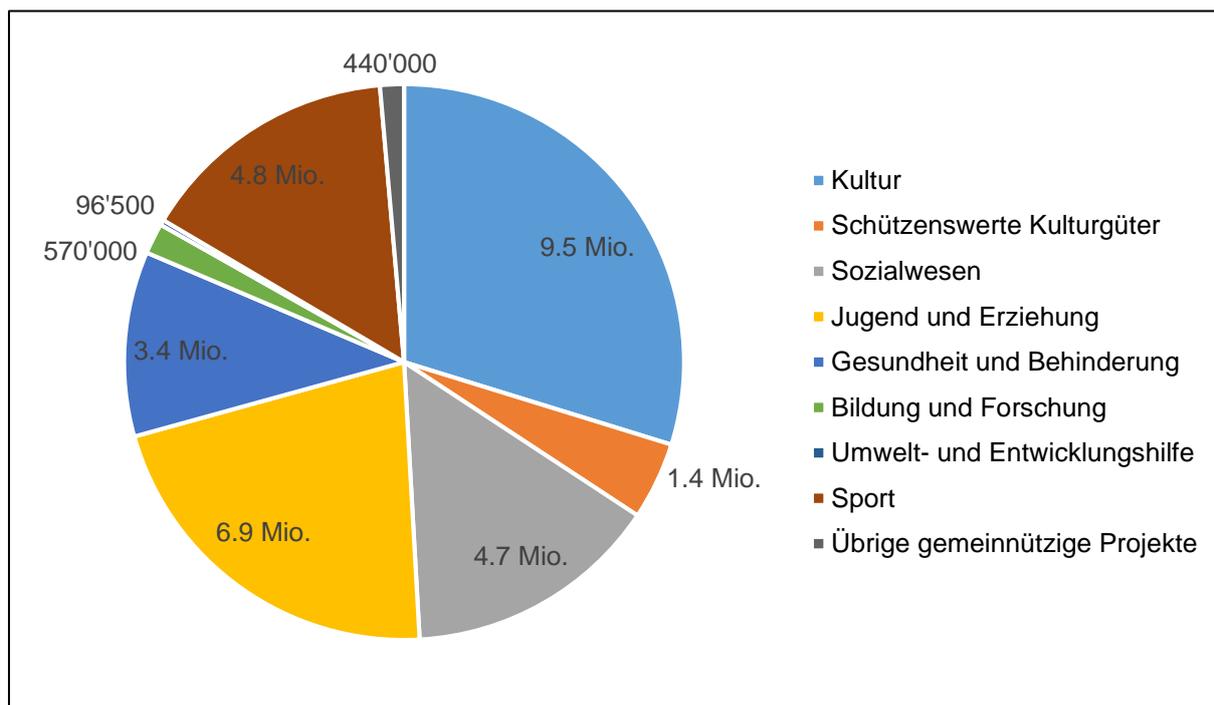
Canton de Genève



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim „Fonds genevois de répartition“ warf der im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Betriebsaufwand (rund 1 Mio. Franken) zunächst die Frage auf, ob es sich hierbei tatsächlich um die Kosten für die Fondsverwaltung handelt. Auf Nachfrage hin bestätigte der Kanton GE: [„Le montant de CHF 1'017'886 correspond aux frais d'administration du fonds (salaires, loyers, système d'information, etc.)“]. Im Weiteren ist festzustellen, dass der Betrag, den der Kanton GE als Ausschüttung der Loterie Romande deklariert, nicht mit demjenigen gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande übereinstimmt. Grund dafür ist, dass vorab ein Beitrag für interkantonale Projekte (CPOR) abgezogen wurde; eine entsprechende Erklärung findet sich in der Excel-Maske im Kommentarfeld.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



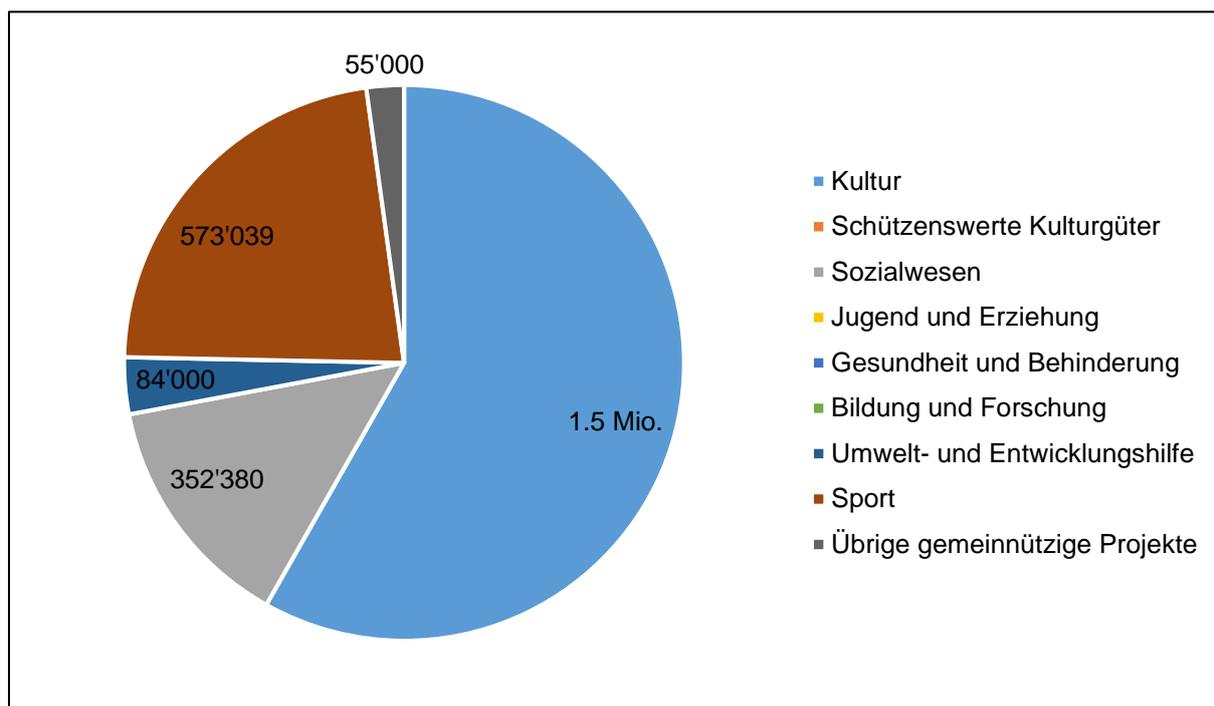
Kanton Glarus



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



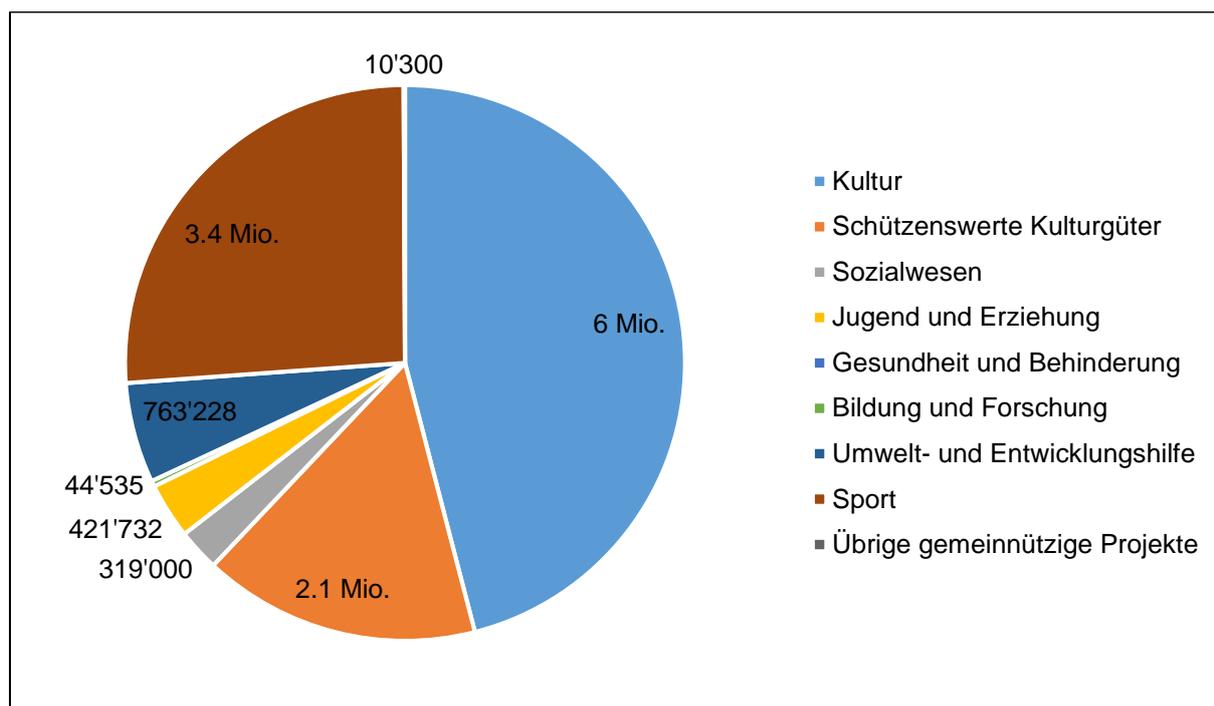
Kanton Graubünden



Kommentar der Comlot:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



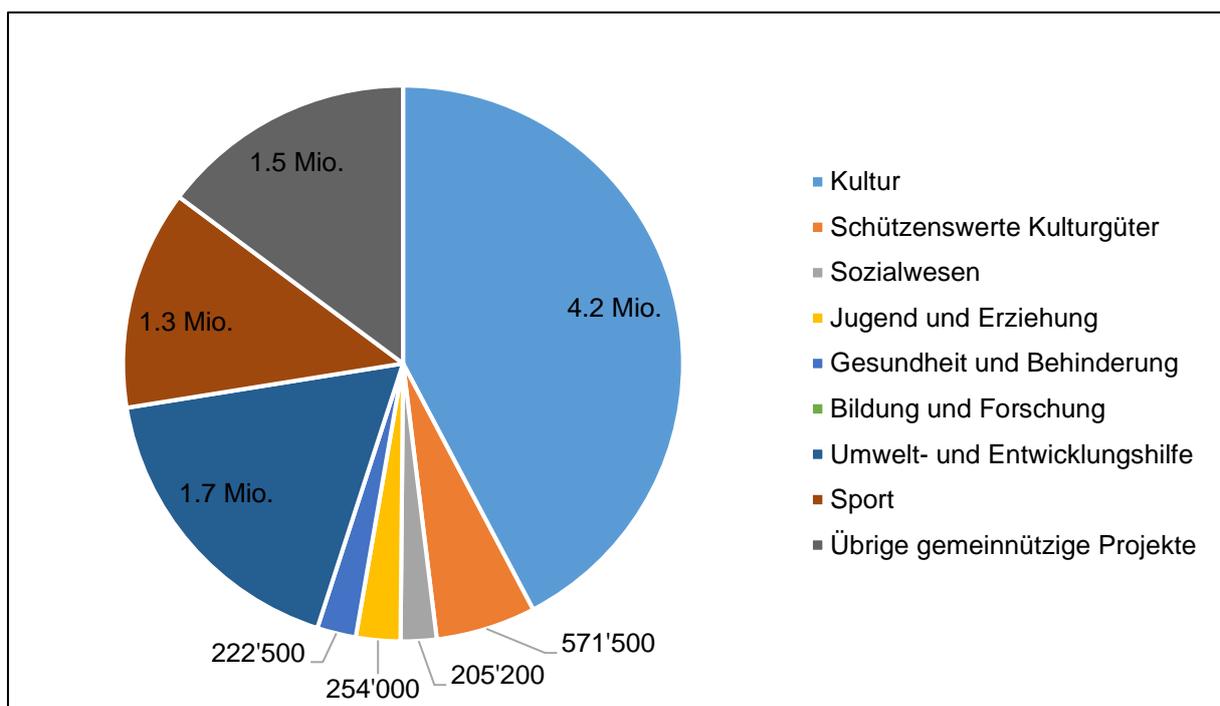
Canton du Jura



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die meisten der geforderten Angaben gemacht werden. Beim Lotteriefonds stimmten die Differenzen zwischen Erfassungsbereich 3 und 4 nicht überein (der Bestand bei rein aus Lotteriegeldern gespeisten Fonds müsste sich grundsätzlich um die Differenz zwischen Ausschüttung Lotteriegesellschaft und Gesamtausgaben verändern). Zudem wurde im Kommentarfeld erwähnt, dass jedes Jahr ein Teil des erhaltenen Gewinns in den Fonds für öffentliche Versorgungsleistungen der Regierung des Kantons Jura eingezahlt wird; die Comlot hat den Kanton JU aufgefordert, die diesbezüglichen Angaben auf einem separaten Excel-File auszuweisen. Beim Sportfonds gibt es zudem eine kleine Diskrepanz zwischen der deklarierten Ausschüttung und den Angaben gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande. Der Sportfonds wird nicht nur aus Lotteriemitteln gespeist. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeist werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch ab grundsätzlich nicht verletzt und der Mittelfluss wurde transparent dargelegt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



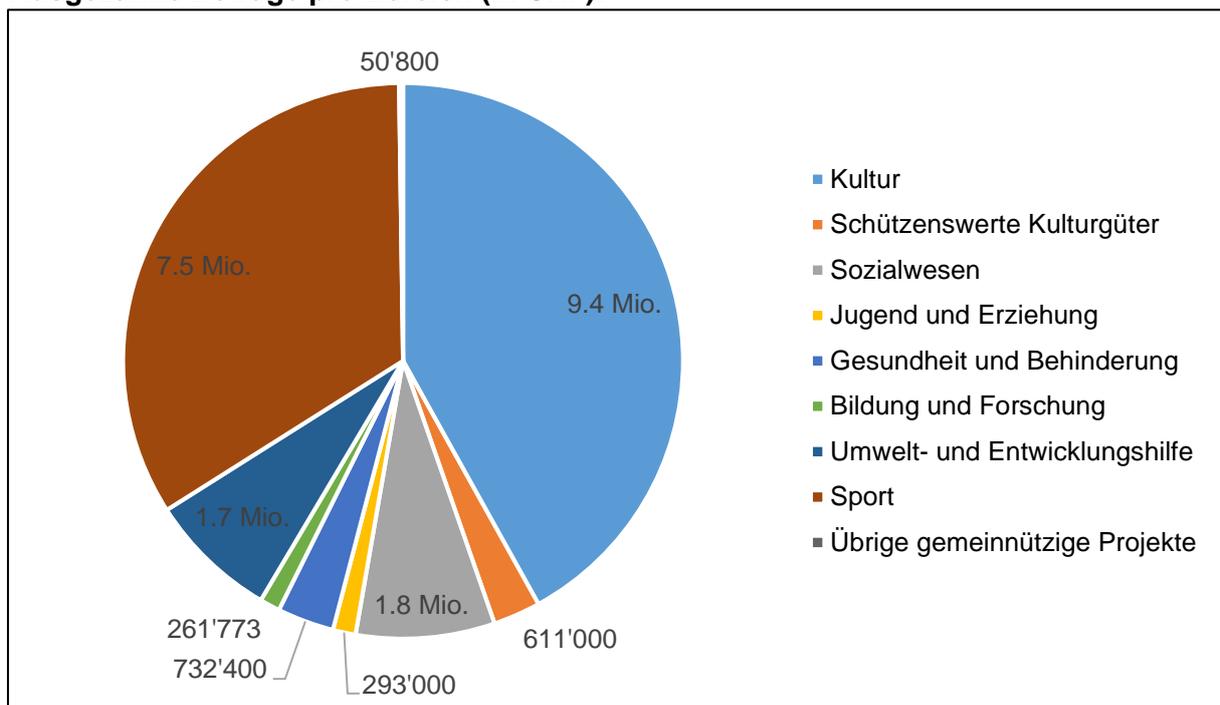
Kanton Luzern



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten alle Angaben ausgewiesen werden, wobei mehrere Rückfragen notwendig waren. Die Nachvollziehbarkeit ist aufgrund der hohen Anzahl Fonds (17), welche auf sieben verschiedenen Excel-Files ausgewiesen werden, per se erschwert. Unklar war anfänglich primär der Prozess, bei dem Mittel über den Regierungsrat an die Departemente verteilt werden. Der „Lotteriefonds des Regierungsrates“ wurde auf entsprechende Nachfrage hin dann separat auf einem Excel-File ausgewiesen und der Sachverhalt im Kommentarfeld erläutert. Entscheidet sich der Regierungsrat für eine Projektfinanzierung, werden die Mittel dem entsprechenden zuständigen Departement überwiesen. Die Vergabe und Verwendung finden anschliessend im jeweiligen zuständigen Departement statt. Zunächst wurde zudem der Spielsuchtabgabefonds ausgewiesen, welcher entfernt wurde, nachdem die Comlot darauf hingewiesen hatte, dass dieser nicht Teil des Reportings ist. Teilweise wurden auch Mittelzuflüsse ausgewiesen, die in diesem Reporting nicht anzugeben sind. Dies wurde entsprechend korrigiert. Auch gab es eine Vergabung direkt durch den Regierungsrat, welche im Kommentarfeld im entsprechenden Excel-File kurz erläutert wurde. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die geforderten Angaben nun vorliegen, die Transparenz aber unter den komplexen Verhältnissen leidet.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



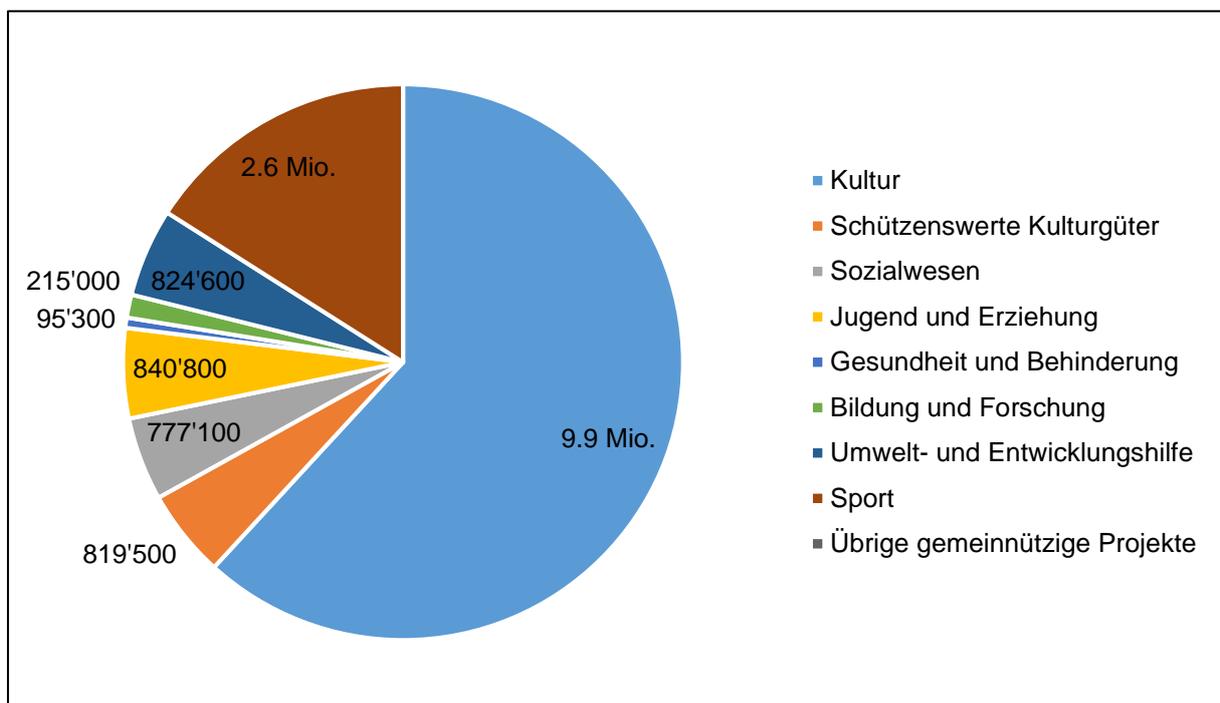
Canton de Neuchâtel



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Differenzen zwischen der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Excel-File und gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande kamen beim Fonds „Commission neuchâteloise de répartition des bénéfiques de la Loterie Romande“ dadurch zustande, dass ein Teil für interkantonale Projekte abgezogen wurde (CPOR). Zudem kam es im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprozess der Loterie Romande zu Unklarheiten. Die Loterie Romande zahlt die Gewinne an die Kantone vierteljährlich aus. Ein Teil der Westschweizer-Kantone weist bei der Ausschüttung der Loterie Romande den Gewinn des Jahres 2018 aus. Andere Kantone, wie der Kanton NE, stützten sich auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Auszahlung, womit die vierte Auszahlung des Jahresgewinns 2017 sowie die ersten drei Auszahlungen des Jahresgewinns 2018 in das Reporting einfließen, weil diese im Verlauf des Jahres 2019 überwiesen wurden (die letzte Teilauszahlung des Jahresgewinns 2018 wurde im Januar 2020 vorgenommen). Dies wurde von den Kantonen nicht einheitlich gehandhabt. Im Kommentarfeld findet sich eine entsprechende Erklärung dazu. Beim Sportfonds gab es ebenfalls eine Diskrepanz bei der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Excel-File und dem Geschäftsbericht, welche dadurch zustande kam, dass ein Teil der Ausschüttung vorgängig für die „Tour de Romandie“ abgezogen wurde. Schlussendlich wurde der Mittelfluss wie eingangs erwähnt aber nachvollziehbar ausgewiesen.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



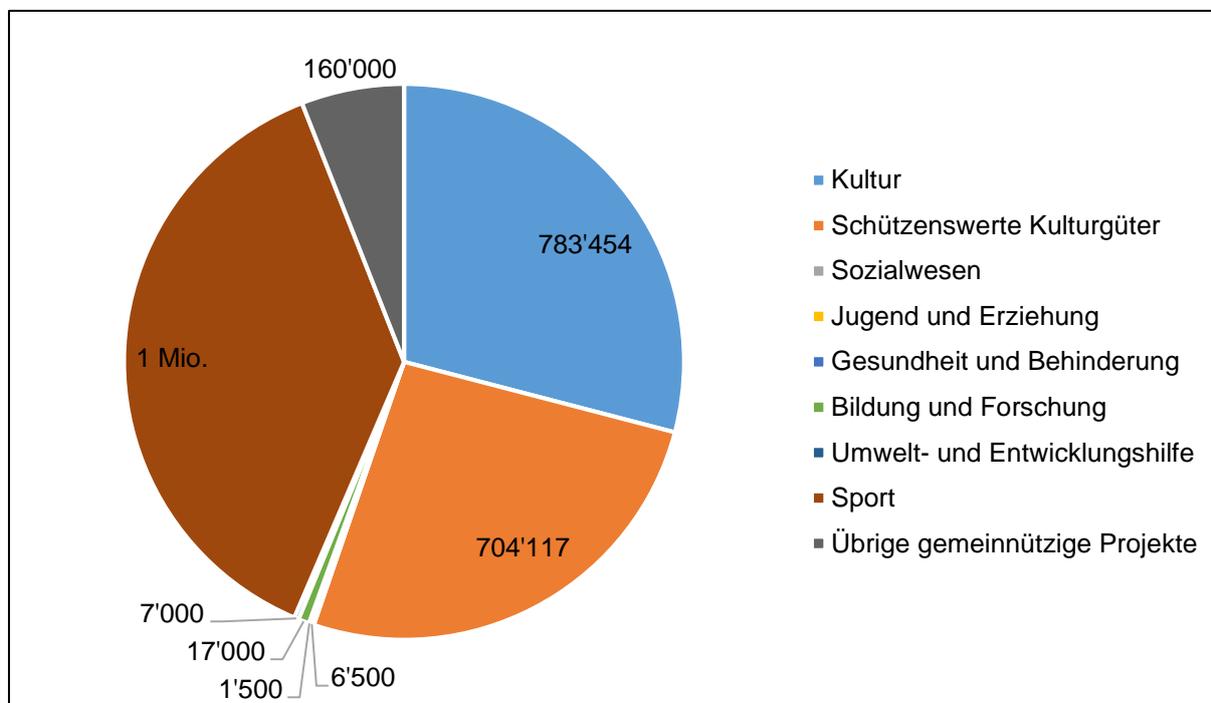
Kanton Nidwalden



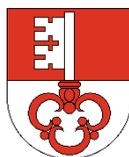
Kommentar der Comlot:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Drei der vier Fonds werden nicht ausschliesslich aus Lotteriemitteln gespeisen, was auch entsprechend angegeben wurde, inkl. Betrag, der im Berichtsjahr nicht aus Lotteriemitteln stammte. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt; der Mittelfluss wurde transparent dargelegt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



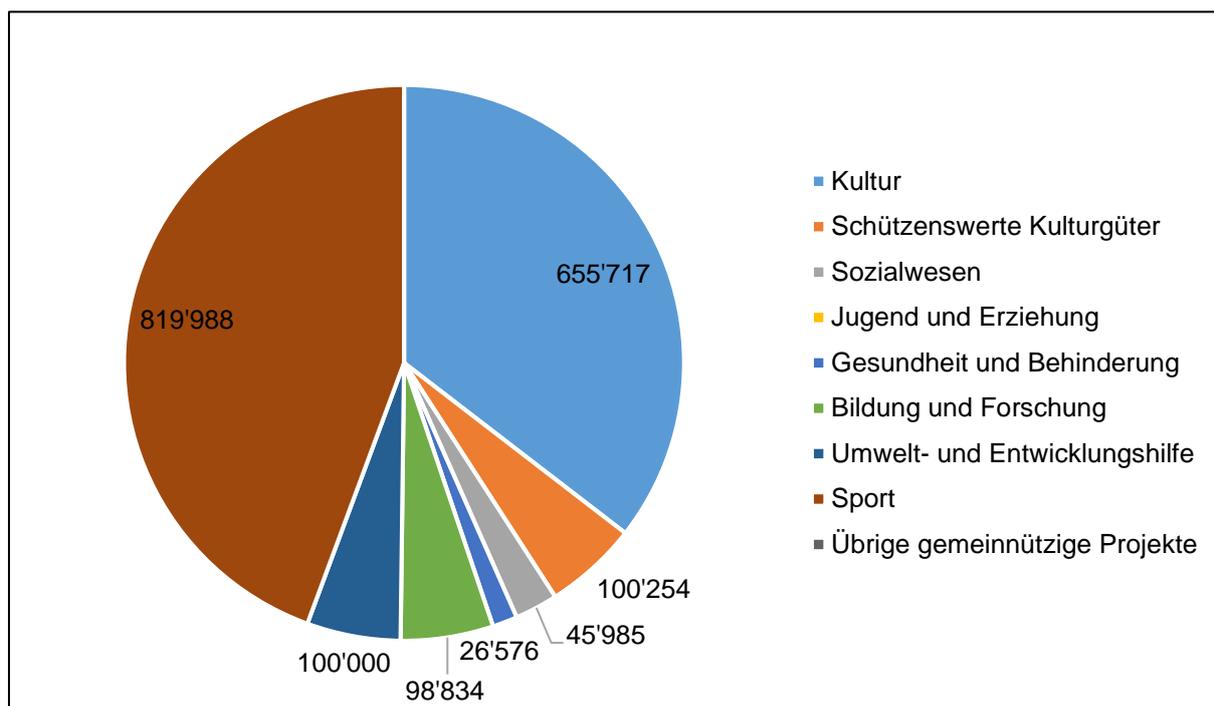
Kanton Obwalden



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



Kanton Schaffhausen



Kommentar der Comlot:

Innerhalb der gesetzten Frist sowie der mehrwöchigen Nachfrist sind die geforderten Angaben nicht bei der Comlot eingegangen. Die Unterlagen wurden schliesslich eingereicht, konnten aber im Rahmen der Berichterstattung nicht mehr berücksichtigt werden.

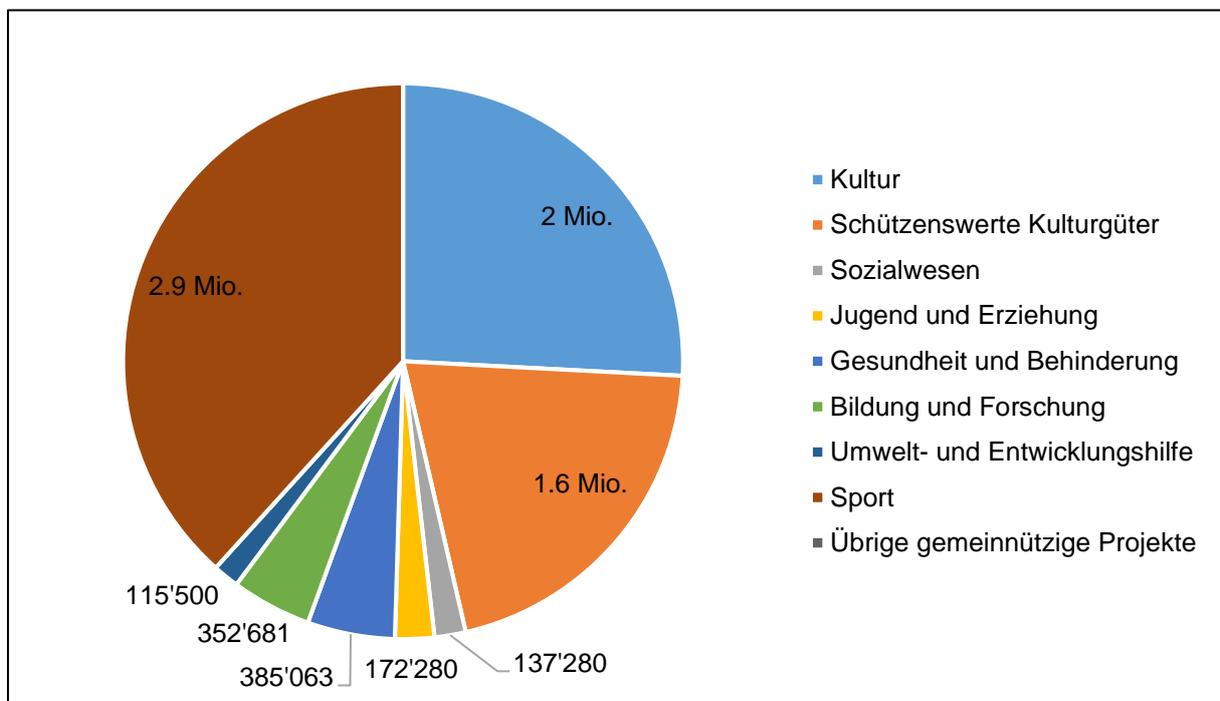
Kanton Schwyz



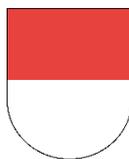
Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zunächst wurde auch noch der Spielsuchabgabefonds ausgewiesen. Auf entsprechenden Hinweis hin wurde dies aber angepasst. Ein Fonds wird nicht ausschliesslich aus Lotteriemitteln gespeisen, was auch entsprechend angegeben wurde, inkl. Betrag, der im Berichtsjahr nicht aus Lotteriemitteln stammte (ausgewiesen in der Tabelle unter „Andere Erträge“). Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeisen werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt; der Mittelfluss wurde transparent dargelegt.

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):



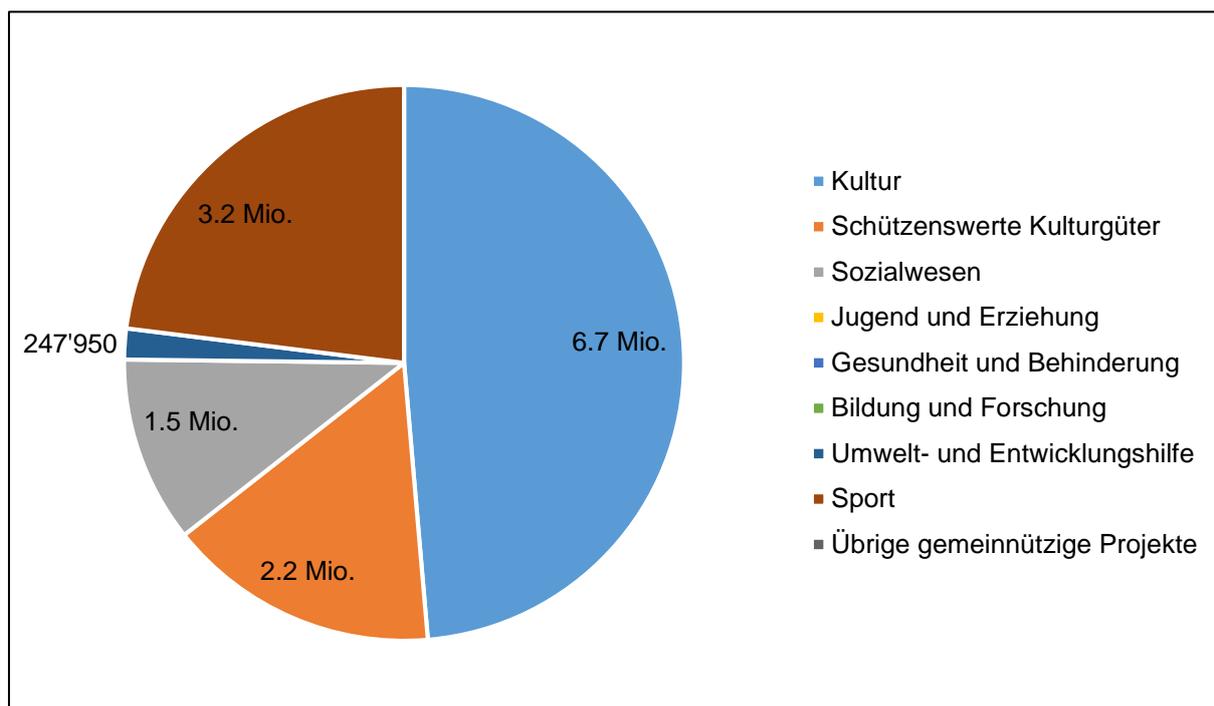
Kanton Solothurn



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



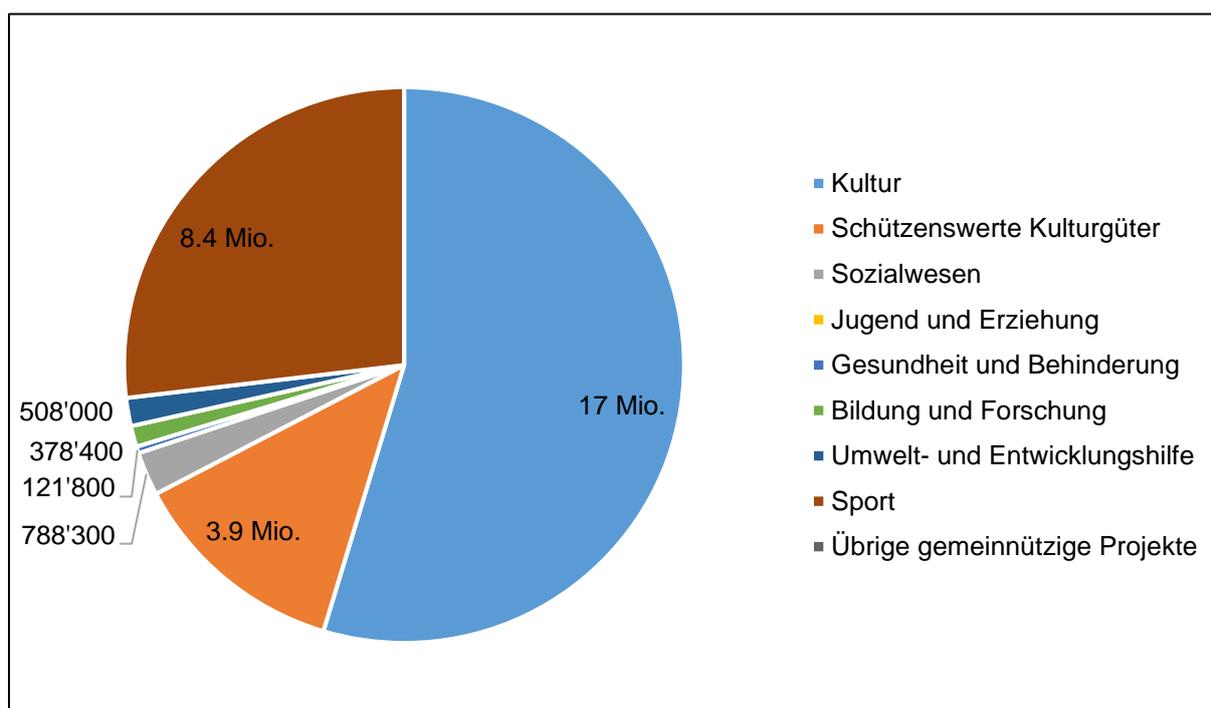
Kanton St. Gallen



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Aufgrund des Prozesses im Kanton SG, in dessen Rahmen Beiträge im Rechnungsjahr passiviert, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden, kam es zu Differenzen zwischen Erfassungsbereich 3 und 4. Auch beim Lotteriefonds gab es zunächst Abweichungen aufgrund der Differenz zwischen ausbezahlten und bewilligten Lotteriefondsbeiträgen. Unter dem Fondsbestand Anfang und Ende Jahr ist gemäss dem vorliegenden Reportings der effektive Fondsbestand zu verstehen – ohne Abzug von bereits geplanten/bewilligten Vergabungen. Auch diese Angaben konnten vom Kanton St. Gallen schliesslich eruiert und in der Folge deklariert werden. Die Ausräumung dieser Differenzen bzw. die Bereitstellung der im vorliegenden Reporting geforderten Zahlen führte aber offenbar zu einem Mehraufwand.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



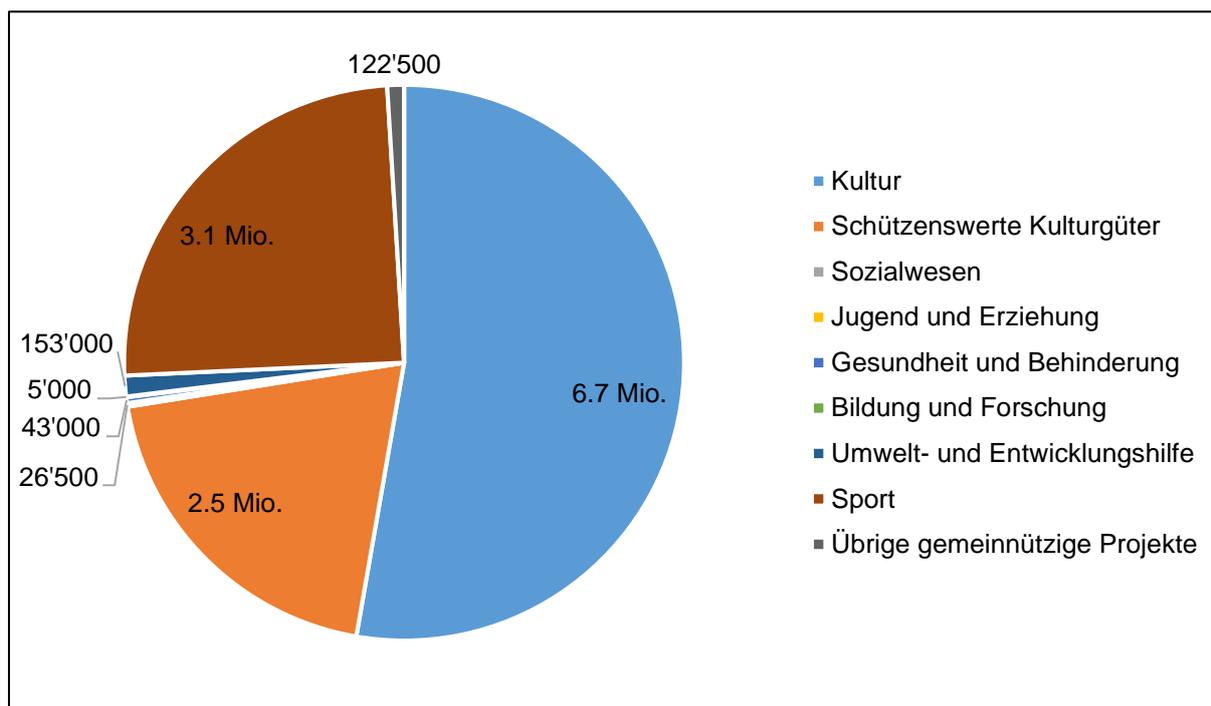
Kanton Thurgau



Kommentar der Comlot:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Lotteriefonds gab es zahlreiche Vergabestellen, die auf dem Excel-File in der Tabelle nicht mehr Platz fanden und entsprechend im Kommentarfeld aufgeführt wurden.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



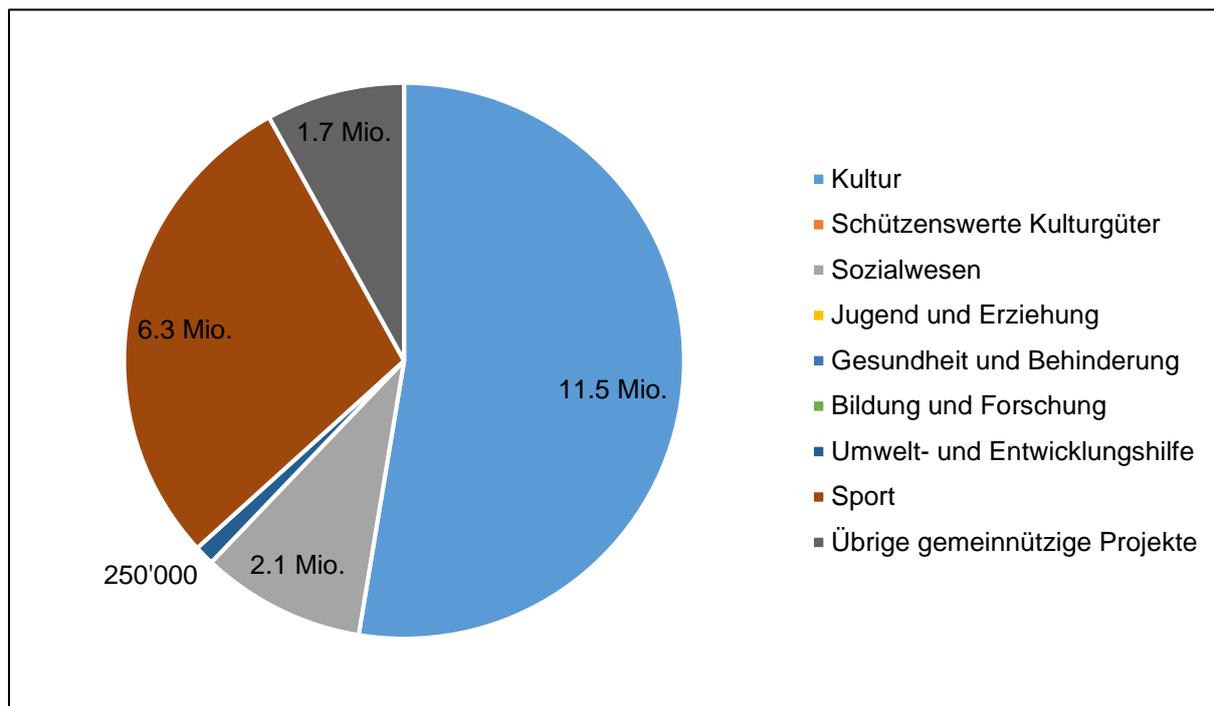
Cantone Ticino



Kommentar der Comlot:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Zu den Erfassungsbereichen 5 und 6 befinden sich im Kommentarfeld auf dem Excel-File ergänzende Erläuterungen.

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):



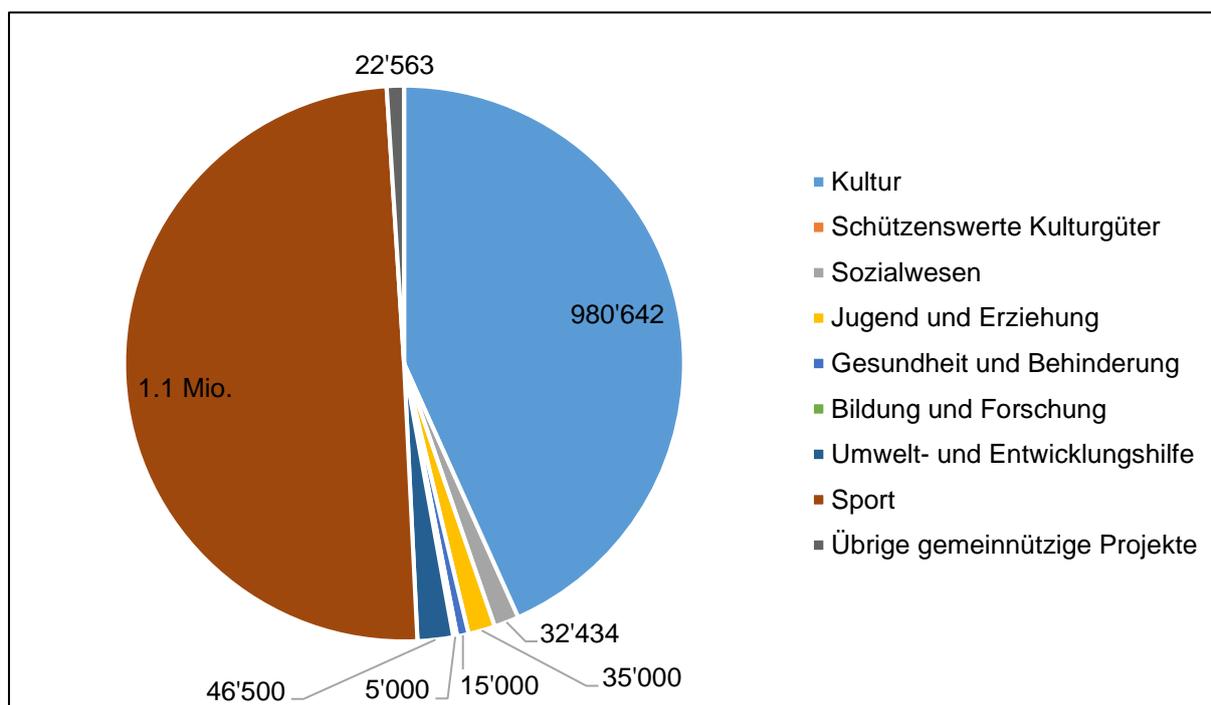
Kanton Uri



Kommentar der Comlot:

Die Vergabestrukturen und -prozesse konnten nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Der Sportfonds wird nicht nur aus Lotteriemitteln gespeist. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeist werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt; der Mittelfluss wurde transparent dargelegt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



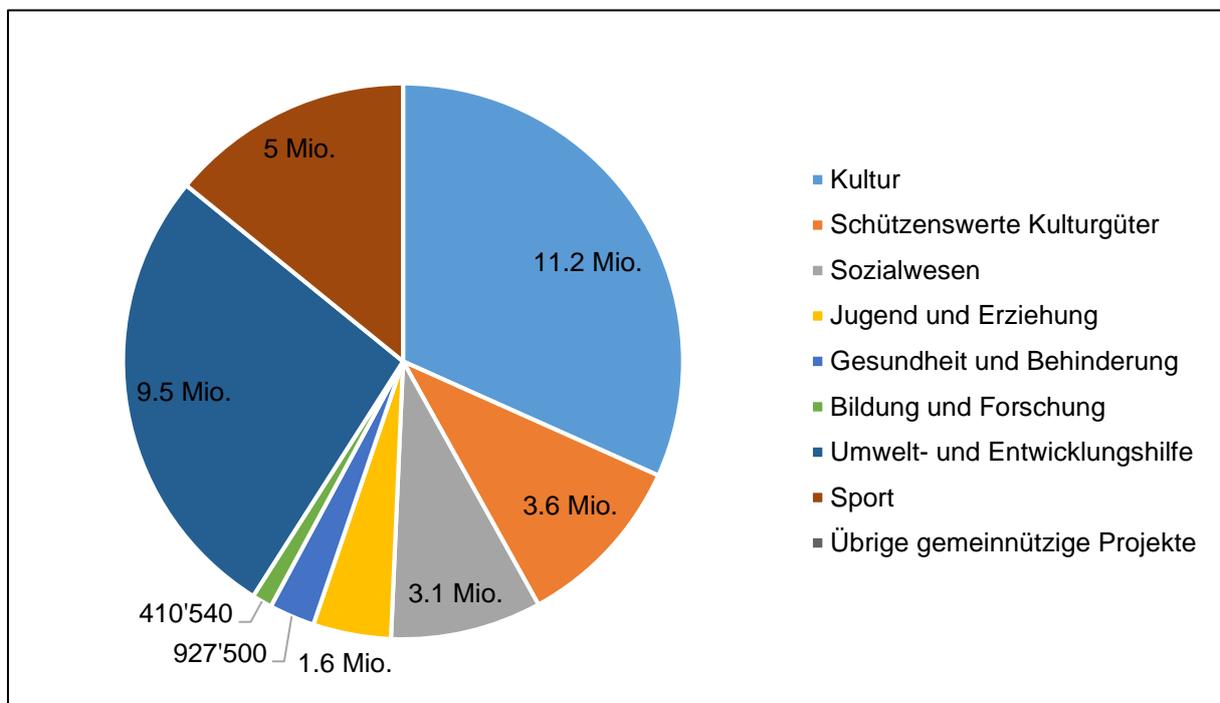
Canton du Valais



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Beim Sportfonds gab es eine Diskrepanz zwischen Erfassungsbereich 3 und 4, die entsprechende Erklärung findet sich im Kommentarfeld auf dem entsprechenden Excel-File. Die Diskrepanz bei der Angabe der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande und gemäss Angaben auf dem Excel-File kam dadurch zustande, weil vorab ein Beitrag zugunsten der Tour de Romandie abgezogen wurde. Beim Fonds der Délégation valaisanne kommt die Diskrepanz durch den Abzug an interkantonale Projekte zustande (CPOR).

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



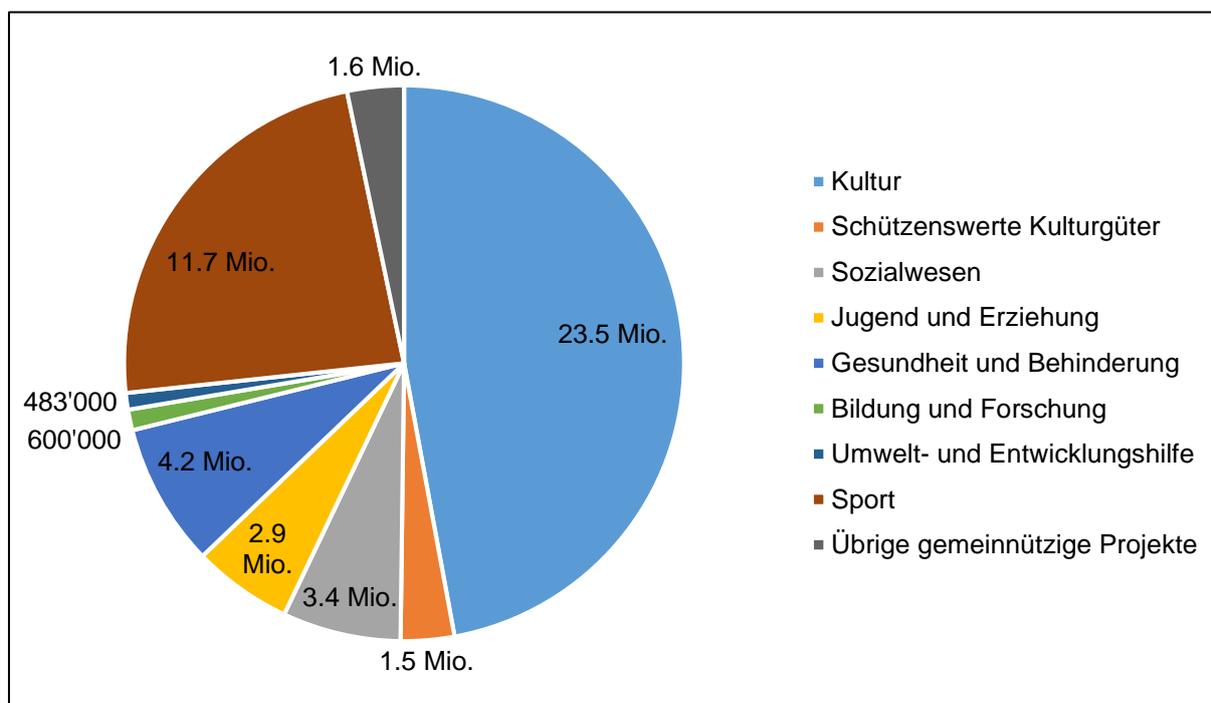
Canton de Vaud



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen hin konnten die meisten Angaben gemacht werden. Einige zentrale Punkte blieben jedoch unklar, wie beispielsweise die Differenz zwischen Erfassungsbereich 3 und 4 sowie die Differenz bei der Angabe der Ausschüttung der Loterie Romande gemäss Excel-File und gemäss Geschäftsbericht der Loterie Romande. Die *taxe* wird in der Tabelle in der Zeile Betriebsaufwand ausgewiesen, was nicht den Vorgaben entspricht, da unter Betriebsaufwand die Kosten für die Fondsverwaltung zu verstehen sind. Zur weiteren Verwendung dieser Mittel in der Höhe von über CHF 19'000'000 werden keine stringenten Angaben gemacht. Die *taxe* lässt sich denn auch nicht mit den Vorgaben der Art. 125 ff. BGS vereinbaren. Im kantonalen Gesetzgebungsprozess sind die Weichen soweit erkennbar in Richtung Abschaffung der *taxe* gestellt.

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):



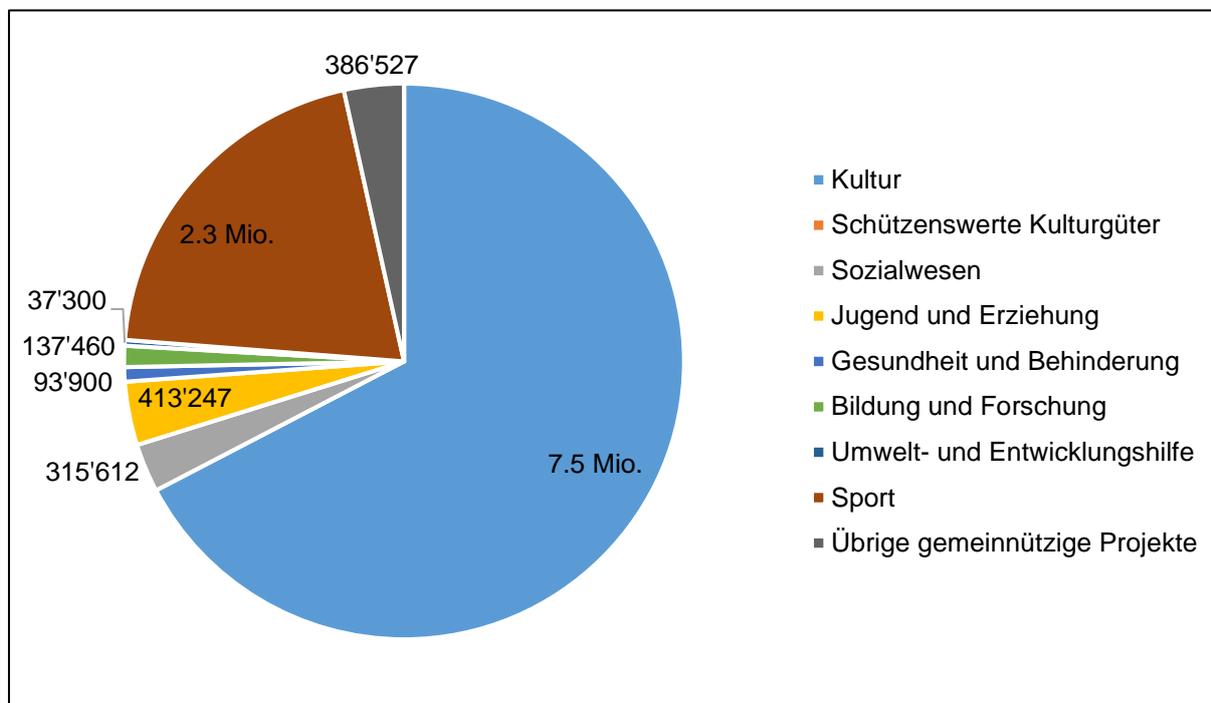
Kanton Zug



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen nahezu vollständig vor. Einzig beim Lotteriefonds wurde keine Anzahl der Vergabungen ausgewiesen („nicht erfasst“). Der Lotteriefonds wird zudem nicht nur aus Lotteriemitteln gespeist. Grundsätzlich ist es der Übersichtlichkeit nicht zuträglich, wenn Fonds nicht nur aus Lotteriemitteln gespeist werden, dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Zahlen. Bundesrecht wird dadurch aber grundsätzlich nicht verletzt. Der Mittelfluss wurde transparent dargelegt.

Ausgezahlte Beträge pro Bereich (in CHF):



Kanton Zürich



Kommentar der Comlot:

Auf Nachfragen der Comlot hin konnten die Vergabestrukturen und -prozesse nachvollziehbar dargelegt werden. Die für die vorliegende Berichterstattung benötigten Angaben liegen vor. Gewisse Unklarheiten lagen beim Sportfonds vor. Unter anderem wurde ein sehr hoher Betriebsaufwand (Kosten für die Fondsverwaltung) von mehreren Millionen ausgewiesen. Es stellte sich in der Folge heraus, dass unter diesem Titel auch der Betriebsaufwand eines Sportzentrums erfasst wurde, was in der Folge angepasst wurde. Das entsprechende Sportamt wurde als Vergabestelle auf dem Excel-File aufgeführt und die entsprechenden Auslagen bei den „ausgezählten Beträgen“. Der Mittelfluss war damit auch in diesem Punkt klar und nachvollziehbar.

Ausgezählte Beträge pro Bereich (in CHF):

